

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)	3
2.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B).....	3
3.	Rechnungen (§ 14 VOB/B).....	3
4.	Zahlung (§ 16 VOB/B)	4
5.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)	4
6.	Technische Spezifikation.....	4
7.	Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)	4
8.	Steuerabzug bei Bauleistungen.....	5
9.	Anmeldung einer Betriebsstätte	5
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen.....	5

Baumaßnahme Hinterlandentwässerung Kurler Busch, Kanalerneuerung Pläßstraße / Tiewinkel
Angebot für Teil A: Kanal- und Gewässerbau Teil B: Landschaftspflegerische Maßnahmen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0. Baustelle/Zugangswege/Unentgeltliche Benutzung/Bauüberwachung/Sicherheitskoordination

- 0.1** Lage der Baustelle Dortmund-Husen, Dortmund-Kurl, zwischen Kurler Busch und Körnebach
- 0.2** Für die Zugangswege wird unverbindlich auf folgendes hingewiesen:
- 0.2.1** Öffentliche Straßen
- Art, Bezeichnung Husener Straße, Schüttersort
- Abschnitt zwischen Kurler Busch und Körnebach
- 0.2.2** Privatstraßen
- Art, Bezeichnung _____
- Verkehrsbeschränkung _____
- Gewichtsbeschränkung _____
- 0.3** Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4 VOB/B):
- 0.3.1** Lager- und Arbeitsplätze Siehe beigefügten Lageplan "Baustraßen und BE-Flächen": östlicher Bereich Kurler Busch, südlich der Straße Im Ostfeld; westl. Bereich Wiese Töllenkamp; Bereich Einlauf in den Körnebach
- Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 0.3.2** Verkehrswege innerhalb des Baugeländes _____
- 0.3.3** Wasseranschlüsse
- Lage Der Wasseranschluss ist vom AN zu beschaffen, Es kann seitens des AG kein Wasseranschluss bereitgestellt werden. Lokaler Versorger ist die DONETZ.
- Durchmesser _____ Leistung _____ Druck _____
- 0.3.4** Stromanschlüsse
- Lage Der Stromanschluss ist vom AN zu beschaffen, Es kann seitens des AG kein Stromanschluss bereitgestellt werden. Lokaler Versorger ist die DONETZ.
- Stromart _____ Spannung _____ Stromstärke _____
- 0.3.5** Sonstige Anschlüsse _____
- 0.4** Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1 VOB/B) / Sicherheitskoordination gem. Baustellenverordnung
- Die Bauüberwachung obliegt Stadt Dortmund – Eigenbetr. Stadtentwässerung
- Anordnungen Dritter dürfen nur in Absprache mit der städt. Bauüberwachung befolgt werden.
- ☒ Die Sicherheitskoordination obliegt dem AG
- ☒ Der/Die Beauftragte für die Sicherheitskoordination wird im Auftragsschreiben benannt.

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
- ☐ spätestens **12 Werktage** nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von **12 Werktagen** nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- ☐ am _____
- ☒ innerhalb von **24 Monaten** nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind bei der

Stadt Dortmund, Eigenbetrieb Stadtentwässerung _____ 2 -fach

_____ -fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1 - fach einzureichen. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (215).

4. Zahlung (§ 16 VOB/B)

- ☒ Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.

5. Sicherheitsleistung und Bürgschaften

5.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5,0 v.H.** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst auch Mängelansprüche aus dem Bauauftrag, die bei der Abnahme oder innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erhoben werden, sofern sie nicht durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche abgelöst ist (siehe 5.4).

5.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche aus dem Bauauftrag

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3,0 v.H.** der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), sofern die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt. Ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, so ist die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche nicht zusätzlich zu leisten. Nach Maßgabe der Ziffer 5.4 kann vielmehr eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche ersetzt werden.

5.3 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

5.4 Ersetzung einer Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers vollständig abgenommen und alle bis dahin erhobenen Ansprüche des Auftraggebers aus dem Bauvertrag erfüllt sind mit Ausnahme der Mängelansprüche, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Ziffer 5.2 ersetzt wird. Im Falle einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Mängelansprüchebürgschaft die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft zurückzugeben. Diese darf ab dem Zeitpunkt der Rückgabevoraussetzungen nicht mehr für Mängelansprüche in Anspruch genommen werden.

6. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

- ☒ Es gilt die Haftung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen 215 Nr. 13.5
- ☐ Abweichend von der Nr. 13.5 ist nach Auftragsvergabe folgender Mindesthaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherungsschutz je Schadenereignis nachzuweisen:
- | | |
|---|---------------|
| Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden | 3.000.000 EUR |
| Schäden durch Umwelteinwirkung | 3.000.000 EUR |
| Bearbeitungsschäden | 100.000 EUR |

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Anmeldung einer Betriebsstätte

Firmen, deren Hauptsitz (oder Niederlassung) nicht in Dortmund liegt, sind verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten und die voraussichtliche Dauer dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen. Hierüber erhält die Firma vom Steueramt eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung ist dem zuständigen Bauamt der Stadt Dortmund postwendend vorzulegen.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ keine
☒ folgende weiteren Vorschriften und Richtlinien:

10.1 Weitere Vorschriften und Richtlinien

Alle eingeführten Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien des Deutschen Normenausschusses, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Bundesanstalt für Straßenwesen, der Abwasser-technischen Vereinigung, der Berufsgenossenschaften, des VDE, des Verbandes Deutsche Verkehrsunternehmen (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und ähnlicher Institute sowie der Europäischen Gemeinschaft - soweit rechtswirksam und von der Bundesregierung noch nicht in nationale Vorschriften, Merkblätter, etc. umgesetzt -, der Deutsche Bahn AG, der Deutschen Telekom AG, der Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen - in der jeweils letztgültigen Fassung - sind, soweit sie nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gehören, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1, Ziffer 2 der VOB/B.

Das sind unter anderem die Baustellenverordnung (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), wie z.B. die BGV A1 "Grundsätze der Prävention" (alt: VBG 1), die BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (alt: VBG 4), die

BGV B3 "Lärm" (alt: VBG 121), die BGV C5 "Abwassertechnische Anlagen" (alt: VBG 54), die BGV C22 "Bauarbeiten" (alt: VBG 37), die BGV D1 "Schweißen", Schneiden und verwandte Verfahren" (alt: VBG 15), die BGV D33 "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (alt: VBG 38a), die BGR 126 "Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" (alt: ZH 1/177) und die BGR 128 "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen" (alt: ZH 1/183), BGR 160 „Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tag (alt ZH 1/486), BGV D6 „Krane (alt VBG 9) usw.

10.2 Lohn- / Stoffgleitklausel / Bauwesenversicherung

Lohn- / Stoffgleitklausel:

- Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen werden ebenso nicht erstattet wie Änderungen der Stoffpreise.

Preisvereinbarung beim Abweichen vom Bausoll

- Der AN hat Anordnungen des AG bei Abweichungen vom Bausoll gem. §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B dem AG schriftlich anzukündigen.

Ergänzend zu 3. ZVB wird vereinbart, dass zur Vereinbarung neuer Preise im Rahmen evtl. erforderlicher Leistungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B die Angebotskalkulation (inkl. Nachunternehmerleistungen) vor Auftragsvergabe beim AG zu hinterlegen ist, sofern die Angebotssumme 500.000 € übersteigt. Diese darf auch vor Auftragsvergabe vom AG eingesehen werden. Der AG entscheidet nach Einsichtnahme, ob er die Kalkulation für etwaige Vereinbarungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B als Preisermittlungsgrundlage anerkennt. Im Zweifelsfall behält er sich die Änderung oder Nichtanerkennung vor.

Bauwesenversicherung: - entfällt -

Bautagesberichte

- ☐ Auf die Führung von Bautagesberichte nach Nr. 7 ZVB wird verzichtet.

10.3 Nebenleistungen

Alle erforderlichen Gerüste (soweit nicht im Leistungsverzeichnis gesondert beschrieben), Transporte, Vorhaltungen von Geräten u.a.m. sind Nebenleistungen. Dieses gilt auch bei den Überrüstungen von Fahr- und Gehrampen. Alle erforderlichen Baubehelfe, wie Schutz-, Abfang- und Stützgerüste sowie Unterstützungen für Baumaßnahmen sind eigenverantwortlich, einschl. Standsicherheitsnachweis (falls erforderlich) durch den AN zu erbringen.

10.4 Sicherung von Bauleistungen

Alle Kosten für gestohlenes Material und beschädigte Bauleistungen gehen bis zur Abnahme zu Lasten des AN.

10.5 Sicherheitsbestimmungen und Verkehrssicherungspflicht

Die Baustellenverordnung ist strikt zu beachten. Besonders wird hier auf § 5 der Verordnung hingewiesen. Kosten, die sich durch die Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben sollten, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Arbeitsunfälle und Schadensereignisse (Umwelt- und Sachschäden) sind unverzüglich dem AG und dem SiGeKo zu melden.

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält (vgl. § 17 BGV C22 „Bauarbeiten“). Eine Kopie der Montageanweisung ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten an den SiGeKo und den AG zu übermitteln. Der AN hat die Erfüllung und die Mängelbeseitigung von Auflagen aus sicherheitstechnischen Begehungen des SiGeKo, des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften schriftlich an den AG und den SiGeKo zu melden.

Die Unterweisung der Belegschaft über spezifische Gefährdungen der Baustelle und Hinweise aus den Begehungen zum Arbeitsschutz haben regelmäßig zu erfolgen und sind zu dokumentieren.

Der AN hat sicherzustellen, dass auch Neueinstellungen und Leiharbeiter sowie die eingesetzten Nachunternehmer erfasst werden.

Die für die Aufstellung von Baubuden usw. erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen. Der AN hat, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherheit von baulichen Anlagen sowie zur Sicherung Dritter auf der Baustelle und ihrer Umgebung erforderlich sind und die Schutzvorrichtungen solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Die verkehrspolizeilichen Sicherungsvorschriften sind besonders zu beachten.

Dem AN obliegt ferner die volle Verkehrssicherungspflicht auf den Baustelleneinrichtungsflächen und in dem jeweiligen Baubereich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt, an dem nach Abschluss aller Bauarbeiten die Abnahmebescheinigung (EFB-AbnB) von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Die vom AN vorzuhaltenden Fußgängerwege und -stege, Behelfsbrücken, Behelfsstraßen einschl. Umfahrten und Anschlüsse sind während der Bauzeit zu reinigen und ggf. von Schnee und Eis zu räumen.

Der AN hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber-, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Versorgungsträgern zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung aller Arbeitsstellen, die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßensperrungen sowie die Kennzeichnung und Beleuchtung von gesperrten Straßen und Umleitungen obliegen dem Auftragnehmer. Die Allgemeinbeleuchtung der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen im Baubereich ist Sache des AGs.

Der AG behält sich vor, die genaue Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren und die Belegschaft daraufhin ggf. zu überprüfen.

10.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten außerhalb der von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Zeiten sind nur in besonderen Fällen zulässig.

Erfordert der Fortgang der Arbeiten, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen, die Einhaltung von Fertigstellungsterminen oder andere vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe verlängerte Arbeitszeiten, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, so trägt der Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten.

10.7 Aufmaß, Höhen und Maße

Sofort nach Auftragserteilung hat der AN den Bauwerksstandort auf die vorgegebenen Höhen, usw. einzumessen. Höhenpunkte werden bauseits angegeben. Die Übertragung dieser Punkte ist Sache des AN. Maßabweichungen in der Örtlichkeit, sowie gegenüber den Plänen und dem LV, sind mit der städtischen Bauüberwachung zu klären. Ausführungsfehler, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des AN. Baumaßtoleranzen sind entsprechend auszugleichen.

Die oben genannten Leistungen, wenn im LV nicht anders beschrieben, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle im LV angegebenen Maße sind Cirka-Maße.

10.8 Behördliche Genehmigungen

Genehmigungen für Nachtarbeit, Verkehrssperrungen bzw. Umleitungen und erforderliche Sondergenehmigungen (z.B. Betras) sind selbstverantwortlich vom AN einzuholen. Alle getroffenen Maßnahmen sind rechtzeitig der örtlichen, städtischen Bauüberwachung anzuzeigen.

10.9 Liefern von Stoffen und Bauteilen

Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden. In besonderen Fällen sind der Bauleitung Nachweise darüber vorzulegen. Die Verwendung von Gefahrstoffen als Bauhilfsstoffe ist soweit möglich durch Verwendung entsprechender Ersatzstoffe einzuschränken. In Zweifelsfällen ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) in Dortmund-Dorstfeld einzuschalten (Erlaubnis und Anzeige).

Ist im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Produkt angegeben, so kann der AN nach Zustimmung durch den AG ein anderes Produkt verwenden, sofern er nachweist, dass es für den geplanten Einsatz technisch und qualitativ gleichwertig ist (Nr. 1.2 ZVB gilt weiterhin).

10.10 Lärmschutz

Grundsätzlich dürfen auf der Baustelle nur lärmarme Geräte nach der "Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Baumaschinenlärm-Verordnung-15.Bim Sch V) betrieben werden.

Die Kosten für alle Lärmbegrenzungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das gleiche gilt für

- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission –
- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen. (DIN 4150 – 2 Erschütterungen im Bauwesen, DIN 4150 – 3 Erschütterungen im Bauwesen)
- Die Kosten für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und die erforderlichen Gutachten nach § 9 Landes – Immissionsschutzgesetz

Die Geräuschimmissionen sind nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm VV BaulärmG vom 19.08.1970 – Geräuschimmissionen – zu messen und zu bewerten.

Die Beurteilungspegel der durch die Bauarbeiten verursachten Geräuschimmissionen dürfen auch bei ungünstigsten Betriebsphasen vor den nächstgelegenen Wohnhäusern

- tagsüber 60 dB (A)
- nachts 45 dB (A)

nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

10.11 Toleranzen

Für die zulässigen Abweichungen von den Sollmaßen gelten die DIN – Vorschriften 18 201 und 18 202.

10.12 Rechnungen

Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistenden und des Empfängers,
- die dem leistenden Unternehmer von Finanzamt erteilte Steuernummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine laufende Nummer, die zur Identifikation der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird,
- das Konto, auf das Zahlungen zu leisten sind, die Bezeichnung des Bauvorhabens mit vollständiger Angabe der Buchungsstelle des Auftraggebers,
- das Datum des Angebots,
- die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, soweit er nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes,
- den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Befreiung
- Rechnungsdoppel sind mit rotem Stempelaufdruck als "Duplikat" zu kennzeichnen.

10.13 Verfahren digitaler Rechnungseingang bei der Stadt Dortmund – Vorgaben für Auftragnehmer für die Nutzung der digitalen Rechnungsstellung

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen bietet die Stadt Dortmund die Möglichkeit an, ihre Rechnungen auch per eMail an die Stadtverwaltung zu senden.

Die digital eingehenden Rechnungen werden elektronisch verarbeitet. Daher können sie nur angenommen werden, wenn sie folgende Vorgaben erfüllen:

Für den digitalen Rechnungseingang hat die Stadt Dortmund die zentrale Mailadresse eRechnung@stadtdo.de eingerichtet. Die digitale Rechnung ist an diese Adresse zu senden.

Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.

Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.

Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung akzeptiert die Stadt Dortmund die ZUGFeRD-Formate 1.0 und 2.0 sowie die Übersendung einer reinen pdf-Datei.

Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der pdf-Datei sein.

Rechnungen, die nicht den Vorgaben entsprechen oder nicht verarbeitet werden können, werden zurückgesandt. In diesen Fällen ist durch den Rechnungssteller erneut eine Rechnung zu erstellen und zuzusenden.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN **für die Ausführung von Bauleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	- frei -	2
2.	Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)	2
3.	Preisermittlungen (§ 2).....	2
4.	Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)	2
5.	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	2
6.	Ausführungsunterlagen (§ 3)	3
7.	Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4).....	3
8.	Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)	3
9.	Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8).....	3
10.	Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10).....	4
11.	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8).....	4
12.	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)	4
13.	Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10).....	4
14.	Abnahme (§ 12).....	5
15.	Abrechnung (§ 14)	5
16.	Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	5
17.	Rechnungen (§§ 14 und 16)	5
18.	Stundenlohnarbeiten (§ 15)	5
19.	Zahlungen (§ 16)	6
20.	Überzahlungen (§ 16)	6
21.	Abtretung (§ 16).....	6
22.	Sicherheitsleistung (§ 17)	7
23.	Bürgschaften (§§ 16 und 17)	7
24.	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	7
25.	Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption	8
26.	Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen	9
27.	Kartellklausel	9
28.	Vertragsänderungen	9

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. - frei -

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)

- 2.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
- 2.2 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke, die in der VOB/C nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d). Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für das Angebot in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3. Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Bieter/Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)

- 4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 4.2 Alle bei der Angebotsbearbeitung anfallenden Kosten sind wie beim Hauptangebot Sache des Bieters und werden auch im Auftragsfall nicht vom AG übernommen. Soweit die Prüfung und Wertung des für den Zuschlag in Betracht kommenden Nebenangebots die Hinzuziehung von Sonderfachleuten (Gutachter, Prüferingenieur und dgl.) erforderlich macht, sind alle hiermit verbundenen Kosten vom AN zu tragen.
- 4.3 Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Nebenangebote während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und/oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D. h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

7. Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4)

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Bautagesberichte

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Nachunternehmer Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen), Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Arbeitstages zu übergeben, sofern dieser keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Soweit der Auftraggeber auf die Führung von Bautagesberichten verzichten will, gibt er dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt.

7.3 Baustellenräumung

Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

7.4 Kontrollprüfungen

Bei allen Probeentnahmen muss ein Vertreter des Auftraggebers zugegen sein. Über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Er kann verlangen, dass Prüfungen nur in Anwesenheit eines Vertreters der städtischen Bauüberwachung durchgeführt werden dürfen.

Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 3 bleiben unberührt.

8. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es sind nur handelsübliche Stoffe und Bauteile zu verwenden, die den geltenden Rechtsvorschriften zum Umweltschutz entsprechen. Dies ist der Bauleitung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Absatz 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.

12. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13. Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10)

- 13.1 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 13.2 Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

- 13.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) gem. § 10 Nr.2 Abs.2 freizustellen.

- 13.4 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

- 13.5 Der Auftraggeber fordert vom Auftragnehmer den Nachweis einer Haftpflicht-/Umwelthaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadenereignis:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden:	1.500.000 EUR
Schäden durch Umwelteinwirkung:	1.500.000 EUR
Bearbeitungsschäden:	50.000 EUR

Soweit im Einzelfalle erforderlich, werden durch den Auftraggeber in den Besonderen Vertragsbedingungen (214) andere Mindestdeckungssummen je Schadenereignis vorgegeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine kombinierte Bauwesen- / Haftpflicht- / und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen, die neben den Risiken des Auftraggebers auch die des Auftragnehmers abdeckt. Er gibt dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt. Die Prämien für diesen Versicherungsschutz werden vom Auftraggeber an die Versicherer unmittelbar gezahlt und sind daher nicht Gegenstand der Angebotspreise.

14. Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR wird die Leistung förmlich abgenommen.

15. Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 15.5 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistung hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.
- 15.6 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

16. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die mündliche Zustimmung ist im Bautagebuch nachzutragen. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung der Arbeiten, Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Durchschriften) bei der beauftragenden Dienststelle einzureichen. Wiederholte Verstöße des Auftragnehmers gegen Vorlagepflichten begründen den Verdacht seiner Unzuverlässigkeit. Diese Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft mit Uhrzeit, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale und eine Durchschrift der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber; die bescheinigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

19. Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21. Abtretung (§ 16)

- 21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

- 21.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 1 um 1 Monat.

22. Sicherheitsleistung (§ 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

23. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

24. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

- 24.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 24.2 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.
- 24.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

25. Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Dem Bieter ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse seines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Er versichert hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen **könnten**¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen **könnten**².

Dem Bieter ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu seinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Er verpflichtet sich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

¹ **Verfehlungen**, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten - insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung
- auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung, das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² **Ein Eintrag** in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

26. Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen

Dem Bieter ist bekannt, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden dürfen, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- a. dem Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
- b. dem Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
- c. dem Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
- d. dem Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
- e. dem Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
- f. dem Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
- g. dem Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
- h. dem Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

Dem Bieter sind keine Tatsachen bekannt, nach denen sein Produkt/seine Produkte unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Er unterstützt generell die Absichten der Stadt Dortmund, dass Produzenten und Händler sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit bemühen, indem sie Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, nicht vertreiben.

27. Kartellklausel

Wenn ein Auftragnehmer zu einem Gegenstand dieser Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

28. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOB/B der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen

1.0 Vergütung (zu § 2 VOB/B)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

1.1 Leistungsumfang (zu § 2 VOB/B, Ziffer 1) Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlage

2.0 Anspruch auf Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (zu § 2 VOB/B, Ziffern 5 - 7)

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen) ständig zu überprüfen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung der Änderung, so hat der Auftragnehmer die ihm daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

3.0 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

3.1 Bauleitung des Auftragnehmers (zu § 4 VOB/B, Ziffern 1 und 2)

3.1.1 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter verantwortlich mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

3.1.2 Der Auftraggeber kann, sofern ein vertrauensvolles und erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

3.2 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (zu § 4 VOB/B, Ziffer 2)

3.2.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen und die Baustelle und ihre Nebenanlagen sowie die Baustofflagerplätze entsprechend der StVO und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO zu sichern. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2.2 Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen, sowie neu hinzukommende Betriebsangehörige jeweils vor Aufnahme der Arbeit, über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

3.2.3 Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG oder Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer

gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten der Bahn).

3.3 Schutz der Landschaft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Landschaftsbildes unbedingt Rücksicht zu nehmen. Er hat seinen Arbeitnehmer hierüber aufzuklären und dafür zu sorgen, dass Bäume, Baumgruppen, Findlingsblöcke, Felswände und dergleichen nicht beschädigt, beseitigt und natürliche Geländemulden und Tümpel nicht zugeschüttet werden, soweit es nicht im Einzelnen vom Auftraggeber besonders zugelassen wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

3.4 Schutz oder Änderung und Beseitigung von Anlagen; Aufwuchs (zu § 4 VOB/B, Ziffer 2)

3.4.1 Anlagen wie Leitungen, Durchlässe, Einfriedungen und dergleichen dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung bzw. Veränderung zu verständigen.

3.4.2 Für Aufwuchs gilt Ziffer 3.4.1 entsprechend.

3.4.3 Bei Straßenbäumen ist so zu verfahren, dass diese nicht beschädigt werden, Baumwurzeln sind nur mit Zustimmung zu entfernen. Die Vorschriften der DIN 18920 und die Baumsatzung der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4.4 Werden auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (z.B. Kampfmittel) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

4.0 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören die vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe und Bauteile erst nach ihrem Einbau. Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören nicht die Baustelleneinrichtungen und Hilfsbauteile (z.B. ausgestellte Schalungen, Geräte usw.), es sei denn, dass diese für sich Gegenstand eines selbständigen Bauvertrages sind.

5.0 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

5.1 Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.1.1 Eventuelle außerordentliche Haftpflichtrisiken (Baumaßnahmen in Schutzgebieten, in verkehrsreichen Straßen, in Überflutungsgebieten und dergleichen) hat der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen von § 10 VOB/B, Ziffer 1 und 2 in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

5.1.2 Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage von Verkehrseinrichtungen sowie unter- und oberirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Er ist von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Verdingungs- und/oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner solcher Einrichtungen ersichtlich ist.

6.0 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

6.1 Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d.h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z.B. zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Auch bleibt in diesem Falle die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

6.1.1 Die fertiggestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistungen oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurden. § 12 Nr.5 gilt nicht.

7.0 Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

7.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

7.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich für Art und Zeit der Mängelbeseitigungsleistung schriftlich die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist für alle Bauarbeiten beträgt 5 Jahre, für Deckensanierungen 2 Jahre und für Arbeiten im Bereich Garten- und Landschaftspflege 2 Jahre. Abweichungen hiervon sind in den "Besonderen Vertragsbedingungen" geregelt.

8.0 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

8.1 Für Baustofflieferungen sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen und die Merkblätter der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden, die in besonderen Fällen der Bauleitung nachzuweisen sind. Baustoffnachweis (zu § 14 VOB/B, Ziffer 1)

8.2 Der tatsächliche Baustoffverbrauch ist, soweit bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, nach der im Leistungsverzeichnis getroffenen Regelung nachzuweisen.

8.2.1 Ist eine besondere Regelung nicht getroffen, so ist der Verbrauch bei Abrechnung nach Gewicht oder Raummaß durch Vorlage der Frachtbriefe oder der amtlichen Originalliefer- und Wiegescheine laufend nachzuweisen, dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Der Einbau aller Schüttgüter, z.B. Kies, Mineralgemisch, Hochofenschlacke, Haldenschlacke, Schotter, bituminöse Baustoffe, muss anhand von Originalwiegekarten (Erstschriften) nachgewiesen werden. Nur sie werden als Abrechnungsgrundlage anerkannt. Sofern das Herstellerwerk keine Originalwiegekarten der Lieferung beigibt, hat der AN auf seine Kosten die Schüttgüter auf einer öffentlichen Waage verwiegen zu lassen. Die Wiegekarten sind sofort nach Lieferung der Stoffe der Bauleitung zwecks Anerkennung vorzulegen. Mehreinbau wird nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergütet, sofern in den "Besonderen Vertragsbedingungen" nichts anderes geregelt ist.

Für die Abrechnung nach t (und zur Ermittlung des verdrängten Bodens) gelten folgende Gewichte und Verdichtungsfaktoren:

Material	Gewicht	Verdichtungsfaktor
Hartkalkstein	22.00KN/m ³	1,15
Grauwacke	22.00KN/m ³	1,15
Hochofen	20.00KN/m ³	1,20
Recyclingmaterial	20.00KN/m ³	1,20
Dolomitsand	19.00KN/m ³	1,15
Rheinsand 0/4	19.50KN/m ³	1,15
Füllsand	20.70KN/m ³	1,35
Rollkies 7/30	18.50KN/m ³	1,10
Betonkies	21.00KN/m ³	1,20
Grubenkies	21.00KN/m ³	1,20
Granulat	14.00KN/m ³	
Waschberge 0/80	21.00KN/m ³	1,20
Ober-/Unterboden	18.00KN/m ³	1,15

8.3 Feststellungen der Leistungen (zu § 14 VOB/B, Ziffer 2)

8.3.1 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung nachprüfen. Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Baustoff und Baulos und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,5 v.H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden nicht vergütet.

8.3.2 Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühr usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers.

9.0 Zahlungen (zu § 16)

9.1 Abschlagszahlungen (zu § 16 Ziffer 1) Abschlagszahlungen auf die Baustelleneinrichtung und Vorhaltung werden im Verhältnis der angebrachten Teilleistungen zur Gesamtleistung gewährt.

9.2 Die Schlusszahlung wird unbeschadet der Bestimmung über die Aufstellung und Feststellung der Schlussrechnung erst nach der Abnahme geleistet, auch wenn dadurch die in § 16 Ziffer 3 festgelegte Frist überschritten wird.

10.0 Sonstiges (ohne direkten Bezug auf Paragraphen der VOB/B)

10.1 Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Dortmund ansässige Firma erteilt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen und die schriftliche Bestätigung des Steueramtes dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

10.2 Nachtragsleistungen

Preise für Nachtragsleistungen gem. § 2 VOB/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, sind als Selbstkostenpreise gem. VO PR Nr. 1/72 anzubieten.

10.3 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

10.3.1 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

10.3.2 Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Änderungsvorschläge während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

10.3.3 Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und /oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D.h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

10.4 Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung

10.4.1 Seitens des Auftraggebers werden gemäß ZTV folgende Kontrollprüfungen durchgeführt:

Leitungszone bzw. Grabenverfüllung	Proctorwert:	35	Prüfung(-en)
Erdplanum oder Frostschutz- oder Mineraltragschicht	EV2-Wert:	35	Prüfung(-en)

10.4.2 Mit der Weiterverfüllung der überprüften Bauteile darf erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse (i.d.R. nach 24 h) und Anordnung der örtlichen Bauüberwachung begonnen werden.

10.4.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Unterlagen und Ergebnisse der im Rahmen der Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 durchgeführten Untersuchungen kostenfrei zur Verfügung. Bei Sanierungsverfahren werden dem Auftraggeber vor Sanierungsbeginn die Handbücher mit der Verfahrensbeschreibung des jeweiligen Sanierungsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Güteschutz Kanalbau, sofern die Mitgliedschaft als Eignungskriterium in den Vergabeunterlagen angegeben ist, auch den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber)

Zusätzliche Technische Vorschriften für die Ausführung von Kanalbauarbeiten

1. Abnahme / Übernahme von Rohrleitungen und Anschlüssen:

Die Kanalhaltung ist haltungsweise in offener Baugrube durch den zuständigen Bauüberwacher abnehmen zu lassen. Das Verfüllen der Baugrube ist nur mit Genehmigung der städtischen Bauüberwachung gestattet.

Bei schwierigen oder beengten Verhältnissen kann in Abstimmung mit der städtischen Bauüberwachung nach vorheriger Abnahme der verlegten Rohre, die Verfüllung von Teilabschnitten gestattet werden. Anschlüsse an einen bestehenden Kanal sind vom Kanalbetrieb übernehmen zu lassen.

Die Höhenlage der Leitung ist vor dem Einbau der oberen Bettungsschicht vom AN als Eigenüberwachungsprüfung mittels Nivellement am Endpunkt sowie den 1/5 Punkten der Haltung zu kontrollieren. Das Nivellement ist vom zuständigen Bauüberwacher gegenzuzeichnen. Ebenso ist die Flucht der Haltung zwischen den angebundenen Schächten zu überprüfen.

2. Wertminderung:

Richtung und Höhenlage:

Bei nachfolgenden Gefälleabweichungen kann die Stadtentwässerung der Stadt Dortmund die Auswechslung der Haltung und Herstellung der geforderten Sohlhöhen und Gefälleverhältnisse verlangen.

Gefälleabweichung in ‰	Entwurfsgefälle in ‰
0,5	3
0,4	2 – 3
0,3	1 – 2
0,1	1

Bei einem Verzicht auf eine Auswechslung wird eine Wertminderung im Verhältnis der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zur theoretischen Leistungsfähigkeit bei Vollfüllung nach Prandl-Colebrook errechnet. Berechnungsgrundlage sind die Baukosten der Haltung gemäß Angebot, einschließlich der angebundenen Schächte. Baukosten, die nicht eindeutig dieser oder anderen Haltungen oder Schächten zuzuordnen sind, wie Baustelleneinrichtung, Oberflächenwiederherstellung, Beschilderung, Verkehrssicherung, Stundenlohn etc. sind anteilig auf die Haltungslänge zu verteilen.

Verbindungen:

Die Toleranz darf die Grenzwerte lt. Anlage 1, festgestellt mittels manueller Messung oder durch die TV-Inspektion, nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grenzwerte wird eine fachgerechte Reparatur vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund verlangt bzw. eine Wertminderung nach Anlage 2 in Abzug gebracht.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund behält sich vor, bei festgestellten Mängeln, die deutlich über den zulässigen Toleranzwerten liegen, oder bei Mängeln, die erhebliche Einschränkungen des Betriebszustandes des Kanals auf Dauer nach sich ziehen, die Auswechslung der Haltung bzw. auch von Haltungsabschnitten zu verlangen.

Deformationen bei Kunststoffrohren:

Bei biegeweichen Rohren ist die Verformung auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung zu prüfen. Die Durchmesseränderung darf den in der Statik ausgewiesenen Wert der Kurz- sowie Langzeitverformung (siehe DWA A 127) nicht überschreiten. Bei der Abnahmeprüfung sind jedoch höchstens 5% Vertikalverformung zulässig. Der zulässige Kurzzeit- sowie der zulässige Langzeitwert berücksichtigen die jeweiligen Einbaubedingungen sowie den Grenzwert für die zulässigen Langzeitverformungen nach DWA A 127.

Bei Überschreitung der Grenzwerte wird eine fachgerechte Reparatur vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund verlangt bzw. eine Wertminderung nach Anlage 2 in Abzug gebracht.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund behält sich vor, bei festgestellten Mängeln, die deutlich über den zulässigen Toleranzwerten liegen, oder bei Mängeln, die erhebliche Einschränkungen des Betriebszustandes des Kanals auf Dauer nach sich ziehen, die Auswechslung der Haltung bzw. auch von Haltungsabschnitten zu verlangen.

3. Aufmaß und Abrechnung:

Ist der Bodenaushub nach gestaffelten Tiefen ausgeschrieben, so wird bei Schachtabgruben und Rohrgräben nach den Staffeltiefen abgerechnet, die der größten Tiefe zweier aufeinander folgender Höhenaufnahmen entspricht. Die Zuordnung der Aushubpositionen richtet sich nach der Aufstellfläche der Baugeräte.

Befindet sich die neu zu verlegende Kanalhaltung im Straßenbereich und wird die Straße auf gesamter Fahrbahnbreite erneuert, so werden die Höhenaufnahmen ab Höhe Planum in Ansatz gebracht. Bei Abtrag von Oberboden werden die Staffeltiefen nach Abtrag des Oberbodens in Ansatz gebracht.

Als Abrechnungsgrundlagen gelten die Feldbücher des städtischen Vermessungsamtes in Verbindung mit den Bauzeichnungen und örtlichen Aufmaßen. Rohrlängen werden in Rohrachse, nach Länge, zwischen den Innenseiten der Bauwerke, bzw. bei Haus- und Sinkkastenanschlüssen nach Achslänge abgerechnet.

Bei Abweichung von der planmäßigen Sohlage (KS) des Kanals und der Bauwerke gilt – unabhängig von den Regelungen zur Wertminderung – folgendes:

Bei Überschreitung der planmäßigen Sohltiefe (Kanal liegt zu tief) kommt nur die planmäßige Verlegetiefe zur Abrechnung. Bei Unterschreitung der planmäßigen Sohltiefe (Kanal liegt zu flach) kommt die tatsächlich ausgeführte Verlegetiefe zur Abrechnung.

Bei Rohrvortrieben gilt die Rohrlänge (Ist-Lage) als planmäßig, soweit die lt. DWA A 125 unter Punkt 7 in Tabelle 10 festgelegten Maximalabweichungen von der Soll-Lage nicht überschritten werden.

4. Statische Bemessung:

Die statischen Berechnungen sind grundsätzlich vom AN aufzustellen und dem AG 2 Wochen vor Ausführung der jeweiligen Leistungen vorzulegen. Für die statische Bemessung von Kanalrohren sind folgende Bedingungen anzusetzen:

- Der Auflagerwinkel ist für sämtliche Einbettungsbedingungen (B1, B2, B3 und B4) nicht größer als 120° anzusetzen.
- Es sind die ungünstigsten, im Baugrundgutachten nachgewiesenen Bodenkennwerte in Ansatz zu bringen.

5. Kontrollprüfungen gemäß ZTVE-StB 2009 Ziffer 1.6.4:

Die Anzahl und die Art der durch den Auftraggeber vorgenommenen Kontrollprüfungen werden in den "Ergänzungen zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen" vom Auftraggeber angegeben. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Hilfskräfte und einen beladenen LKW als Belastungswagen zu stellen. Eine gesonderte Vergütung für die Bereitstellung erfolgt nicht. Bei erforderlichen Nachverdichtungen gehen die weiteren Prüfungen zum Nachweis der erzielten Verdichtung zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Allgemeine Hinweise zu den Asphaltpositionen

6.01 Eignungsnachweis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Erstprüfungsbericht gemäß TL-Asphalt 07 des Asphaltmischgutes spätestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Herstellung des Mischgutes vorzulegen.

Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dem AG mit dem Eignungsnachweis die Klassifizierung des Asphaltgranulates nach TL AG-StB und die Ermittlung der Zugabemenge gemäß TL Asphalt-StB vorzulegen. Die Bezeichnung und Beschreibung der Gesteinskörnungen gemäß Abschnitt 4 der TL Gestein-StB 04/07 ist auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer muss an Asphaltmischgut für Deck- und Asphaltbinderschichten für Straßen der Belastungsklassen 100 bis 10 weitergehende Prüfungen durchführen und im Eignungsnachweis angeben:

- Für Splittmastixasphalt und Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten sowie für Asphaltbinder ist der Spurbildungsversuch durchzuführen.
- Für Gussasphalt ist die dynamische Stempfeleindringtiefe zu prüfen.
- Für Mischgut mit viskositätsveränderten Bindemitteln bzw. mit viskositätsverändernden Zusätzen sind Prüfungen gemäß Anhang 2 des Merkblattes für Temperaturabsenkung von Asphalt, Ausgabe 2006 (Bezugsquelle: FGSV) durchzuführen.

6.02 Asphaltmischgut

6.02.1 Allgemeines

Asphaltgranulat kann gem. TL Asphalt-StB für die Herstellung von Asphaltmischgut verwendet werden, wenn die in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.6 festgelegten Anforderungen an die Baustoffgemische eingehalten, die Voraussetzung für die Eignung erfüllt und die maschinentechnischen Zugabemöglichkeiten des jeweiligen Asphaltmischwerkes beachtet werden.

Bei der Verwendung von sauren Gesteinen in Verbindung mit Straßenbaubitumen nach DIN EN 12591 (z.B. Grauwacke, Quarzit) ist bei Binder- und Deckschichten aus Walzasphalt 1,5 M-% Kalkhydrat als Haftverbesserer zuzugeben. Bei der Verwendung von polymermodifizierten Bitumen ist ein Haftverbesserer nicht erforderlich.

6.02.2 Angaben zu den Gesteinskörnungen

Feine und grobe Gesteinskörnungen aus Kalkstein sind in Deckschichten und als Abstreumaterial für Fahrbahnen (außer Rad und Gehwege) nicht zugelassen.

Es ist Kalksteinfüller zu verwenden. Für Deckschichten aus Walzasphalt und Asphaltbinderschichten ist in Kombination mit groben Gesteinskörnungen aus Diabas die Verwendung von Diabasfüller zugelassen.

Grobe Gesteinskörnungen und Abstreumaterial für Splittmastixasphalt müssen der Kategorie PSV 51 entsprechen.

Gesteinskörnungen für Asphaltbinder AC 16 B S für Verkehrsflächenbefestigungen der Belastungsklasse Bk 3,2 müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Zertrümmerung der Kategorie SZ₁₈ bzw. der Kategorie LA₂₀ entsprechen.

6.03 Baugrundsätze

Beim zweilagigen Einbau der Asphalttragschicht ist die zweite Lage unmittelbar nach der ersten Lage einzubauen. Ein ggf. erforderliches Reinigen der Oberfläche der ersten Lage oder ein Ansprühen vor dem Einbau der zweiten Lage wird nicht gesondert vergütet.

6.04 Durchführung von Kontrollprüfungen

6.04.1 Kontrollprüfungen des Mischgutes

Die Probeentnahme hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften der DIN 1996, Blatt 2 zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig das Lieferwerk von der Probeentnahme zu unterrichten, damit ein Vertreter zugegen sein kann.

Der AN hat folgende Kosten zu tragen:

die Probeentnahme und das Vorhalten der dazu benötigten Geräte, der Versandgefäße und der Hilfskräfte sowie die Lagerung der Proben bis zum Zeitpunkt der Abholung durch das Prüflabor.

Die Kosten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen trägt der AG.
Anzahl der Proben des Asphaltmischgutes: je angefangene 1.000 m² eine Probe.

6.05 Festlegung von Abzügen bei Mängeln

Werden Mängel am Mischgut bzw. an der eingebauten Schicht festgestellt, die einen Sachmangel (Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§13 Nr.1 VOB/B)) darstellen, und verzichtet der Auftraggeber im Einzelfall auf die vertraglichen Ansprüche vor der Abnahme die Einforderung der mängelfreien Vertragserfüllung (§4 Nr.7, VOB/B), so werden dafür als Ausgleich Abzüge entsprechend den in der ZTV Asphalt festgelegten Abzugsformeln vorgenommen. Ergänzend dazu gelten folgende Regelungen:

Für den Schichtenverbund folgende Abzüge bzw. Maßnahmen

Schichtenverbund zwischen 6 KN und dem Sollwert		
	Belastungsklasse 100 und 32	übrige Belastungsklassen
Zwischen Deck- und Binde-schichten	Abzug von 20% des EP der Deckschicht	Abzug von 5% des EP der Deckschicht
Zwischen allen übrigen Schichten und Lagen	Abzug von 20% des EP der darüberliegenden Schicht/Lage	Abzug von 5% des EP der darüberliegenden Schicht/Lage

Schichtenverbund unter 6 KN		
	Belastungsklasse 100 und 32	übrige Belastungsklassen
Zwischen Deck- und Binde-schichten	Einzelfallbetrachtung	Abzug von 20% des EP der Deck-schicht
Zwischen allen übrigen Schichten und Lagen		Abzug von 20% des EP der darüberliegenden Schicht / Lage

Zum Hohlraumgehalt der eingebauten Schicht gelten folgende Abzüge bzw. Maßnahmen

Hohlraumgehalt	
Überschreitung [in V-%]	Abzug [in % des EP der Schicht]
≤1	2
≤2	4
≤3	8
≤4	15

Für darüber hinausgehende Überschreitungen ist vom AN ein Sanierungsvorschlag einzureichen!

Ist sowohl der Hohlraumgehalt überschritten, als auch der Verdichtungsgrad unterschritten, so ist nur der größere Wert des Abzuges maßgeblich.

Die Rechte des Auftraggebers in §§12 und 13 VOB/B werden dadurch nicht eingeschränkt. Dem Auftragnehmer steht ein Rückzahlungsanspruch abgezogener Beträge bei späterer Mängelbeseitigung zu.

7. Abnahmeregeling

Sind durch Verschulden des Auftragnehmers mehr als zwei Schlussabnahmetermine erforderlich, so werden die Aufwendungen für alle weiteren Abnahmen dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

**Baustellenbezogene Vertragsbedingungen
als Ergänzung zu den ZVB (VHB FB 215)**

**KE Pläßstraße / Tiewinkel (Hinterlandentwässerung Kurler Busch)
in Dortmund-Husen /-Kurl**

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Ersatzbaustoffverordnung.....	3
1.2	Allgemeine Hinweise.....	3
1.3	Planfeststellungsbeschluss:	3
1.4	Verwendete Abkürzungen	3
2.	Teil A: Kanal- und Gewässerbau	4
2.1	Anlass:.....	4
2.2	Lage der Baustelle:	4
2.3	Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten:.....	4
2.4	Rohrvortrieb	4
2.5	Rohrverlegearbeiten	5
2.6	Schächte	5
2.7	Kurler Waldbach Offenlage	6
2.8	Wasserhaltung	6
2.9	Grundwasserabsenkung.....	6
2.10	Verbau	6
2.11	Baugrund.....	7
2.12	Auflagen der Feuerwehr:	8
2.13	Ausführung des Oberbaues	9
2.14	Informationsschreiben	10
2.15	Nutzung von Fremdgrundstücken	10
2.16	Bauzeitenplan.....	11
2.17	Baustelleneinrichtung.....	11
2.18	Regelungen zum Bauablauf	12
2.19	Verkehrssicherung, Verkehrsführung.....	12
2.20	Bodenschutz	13
2.21	Gewässerschutz	14
2.22	Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schmutz).....	14
2.23	Versorgungsleitungen und Kabel.....	15
2.24	Straßenbeleuchtung.....	16
2.25	Bautätigkeit durch andere Unternehmer	16
2.26	Straßenentwässerung	16

2.27	Baubesprechungen.....	16
2.28	Dokumentation.....	16
2.29	Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung (Kanalbau).....	16
2.30	Vermessungsarbeiten	17
2.31	Untersuchung EBV	17
2.32	Kampfmittel	17
2.33	Methanausgasungen	18
2.34	Beweissicherung.....	18
2.35	Archäologische Verdachtsflächen	18
2.36	Abrechnungszeichnungen Schächte.....	18
3.	Teil B: Landschaftspflegerische Arbeiten	18

1. Allgemeines

1.1 Ersatzbaustoffverordnung

Mit Einführung der neuen Ersatzbaustoffverordnung wurden die Leistungspositionen zum Aushub von Böden und vorhandenen Oberbauten geändert. Die Änderungen sind den einzelnen Leistungspositionen, und deren Vortexten zu entnehmen.

1.2 Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich sind die Arbeiten nach den aktuellen Richtlinien des Tiefbauamtes und der Stadtentwässerung Dortmund auszuführen. Mit dem Vertragsabschluss wird seitens des AG ein kontinuierliches Bauen erwartet.

Die Bauleistungen gliedern sich wie folgt:

**Teil A Kanal- und Gewässerbau
Teil B Landschaftspflegerische Arbeiten**

**Die Vorgaben des A-S Plans sind umzusetzen.
Die Mehrkosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.**

Aus Gründen der Koordinierung und des Bauablaufes werden die vorgenannten Titel gemeinsam ausgeschrieben und vergeben.

Die aufgeführten Auflagen in der Baubeschreibung finden auf alle ausgeschriebenen Titel Anwendung. Weiterhin sind die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Ausführung von Kanalbauarbeiten“ zu beachten.

1.3 Planfeststellungsbeschluss:

Die Genehmigung zu der Maßnahme wurde nach einem Verfahren gemäß §68 LWG durch einen Planfeststellungsbeschluss am 28.04.2025 erteilt.

Sämtliche Hinweise und Auflagen aus diesem Beschluss sind zu befolgen.

Eine Kopie des Beschlusses sowie der genehmigten Entwurfsunterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Baustelle ist auch in Baustillstandzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen (Punkt III, Planfeststellungsbeschluss) zu überwachen.

1.4 Verwendete Abkürzungen

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
LV = Leistungsverzeichnis
BA = städt. Bauaufsicht
UWB = Untere Wasserbehörde
UBB = Untere Bodenschutzbehörde
UNB = Untere Naturschutzbehörde
BBB = bodenkundliche Baubegleitung
ÖBB = ökologische Baubegleitung
NU = Nachunternehmer
DEW21 = Dortmunder Energie und Wasser
DONETZ = Dortmunder Netz GmbH
DSW21 = Dortmunder Stadtwerke
LBP = Landschaftspflegerischer Begleitplan

2. Teil A: Kanal- und Gewässerbau

2.1 Anlass:

Das Waldgebiet Kurler Busch in Dortmund-Husen/-Kurl ist mit zahlreichen Gräben durchzogen und in weiten Teilen stark vernässt. Die Entwässerung der Gräben erfolgt derzeit über den Kurler Waldbach, der über einen Mischwasserkanal an das bestehende Kanalsystem in der Husener Straße angeschlossen ist. Die Entwässerung über diesen Kanal ist nur noch eingeschränkt möglich. Zum einen ist der Betrieb des Kanals aufgrund von Ablagerungen hydraulisch stark eingeschränkt, zum anderen liegt der Kanal in einem Naturschutzgebiet und ist seit Jahren, da ein Betriebsweg fehlt, für das Betriebspersonal nicht mehr zu erreichen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kanal unter einer ICE-Strecke der Deutschen Bahn AG liegt und über privates Gelände verläuft. Teilweise ist der Kanal im Bereich der Husener Straße bereits überbaut. Um das Mischwassersystem zu entlasten und um gleichzeitig die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60EG) zu erreichen, ist der Kurler Waldbach über eine Gewässerverrohrung in Richtung Körne abzuleiten. Der o.g. Vorflutkanal, der das Mischwasser in Richtung Husener Straße leitet, soll stillgelegt werden. Das Mischwasser aus dem Bereich Tiewinkel und Pläßstraße wird über einen neuen Mischwasserkanal in Richtung Töllenkamp abgeleitet.

2.2 Lage der Baustelle:

Die Baustelle liegt in den Stadtbezirken DO-Kurl und -Husen und ist über die B236 Ausfahrt DO-Brackel, die Brackeler Str. und über die Kurler Str. zu erreichen.

2.3 Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten:

Die Stadtentwässerung Dortmund beabsichtigt im Stadtbezirk Scharnhorst in den Stadtteilen Kurl und Husen zwischen dem Kurler Waldbach (parallel zum Weg „Im Ostfeld“) im Norden und dem Gewässer Körnebach im Süden die Anbindung des Kurler Waldbachs an den Körnebach in Form einer Gewässerverrohrung herzustellen. Dazu soll der vorhandene Kurler Waldbach parallel zur Straße „Im Ostfeld“ so umgestaltet werden, dass sich die Fließrichtung umkehrt und eine Anbindung an die Gewässerverrohrung, die in der Straße Tiewinkel beginnen soll, erfolgen kann.

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang die Erneuerung bzw. der Neubau von Mischwasserkanälen durchgeführt.

Die gesamten Planungen für die Kanäle betreffen die Straßen Tiewinkel, Pläßstraße, Schüttersort, Töllenkamp, Husener Straße einschließlich der Querung der mehrgleisigen Bahntrasse, des Geländes der ehemaligen Zeche Kurl, sowie des geplanten Neubaugebietes (B-Plangebiet Scha 136) südlich der Husener Straße.

Im Bau Feld wird die Oberfläche gemäß den Angaben unter Punkt 2.13 wieder hergestellt.

Wegen der beengten Verhältnisse im Bereich Pläßstraße werden der Mischwasserkanal DN 400 Stzg. und die Gewässerverrohrung DN 500 SB dort als Rohrvortrieb ausgebildet.

Weiterhin wird die Gewässerverrohrung im Bereich der Bahnquerung ab Töllenkamp in Richtung Süden als Rohrvortrieb DN 800 SB ausgeführt.

Geplant ist eine Bauzeit von ca. 24 Monaten.

2.4 Rohrvortrieb

Wie bereits erwähnt werden durch die beengten Verhältnisse im Bereich der Pläßstraße der Mischwasserkanal aus Steinzeugrohren DN 400 und die Gewässerverrohrung aus Stahlbetonrohren DN 500 im Rohrvortrieb hergestellt. Hierfür ist eine gemeinsame Pressgrube im Bereich der Wiese Ecke Schüttersort / Pläßstr. geplant.

Die gemeinsame Zielgrube entsteht an der Ecke der Straßen Tiewinkel und Pläßstraße. Es ist geplant, die Baugruben als ovale Spritzbetongruben herzustellen einschl. einer außenliegenden Grundwasserhaltung mit Vakuum-lanzen.

Ein weiterer Rohrvortrieb für die Gewässerverrohrung aus Stahlbetonrohren DN 800 wird im Bereich der Bahnquerung erforderlich. Die Startbaugrube ist nördlich der Bahntrasse im Bereich Töllenkamp vorgesehen. Die Zielgrube entsteht südlich der Bahntrasse nach ca. 75 m Rohrvortrieb auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Kurl. Die Überdeckungshöhen betragen im Querungsbereich mit der Bahnstrecke etwa 2,9 m bis 3,9 m.

Als Vortriebverfahren unter der Bahn wird ein unbemannter, steuerbarer Vortrieb mit einer Vollschnittmaschine (Mikrotunnelbauverfahren) und hydraulischer Förderung empfohlen.

Gemäß den Positionen 200.1.ff ist der Vortrieb mit einem Simulationsprogramm zu begleiten, um eine statische Kontrolle zur Feststellung der tatsächlichen Beanspruchung der Vortriebsrohre zu haben. Alle für die Durchführung notwendigen konstruktiven Vorkehrungen sind in die Position 170.3.ff einzurechnen.

Ebenfalls ist der Mehraufwand durch Verzögerung der Vortriebsarbeiten durch Kopplung von Datentransferkabeln, Einbau von Sensorikeinheiten usw. in der Position 170.3.20.8 zu berücksichtigen und kalkulatorisch einzurechnen.

Die Auflagen aus dem Kreuzungsvertrag mit der DB InfraGO AG sind zu befolgen. Die Leitungsverlegung ist nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den technischen Bestimmungen durchzuführen. RiL 836, RiL 877, DWA-A 125.

- Die Vortriebsarbeiten sollen beim Einflussbereich der DB-Gleise ohne Unterbrechung (24-Stundenschicht) durchgeführt werden.
- Der Vortrieb hat von der nördlichen Baugrube (R012) in Richtung Süden zu erfolgen (R011), um die Bauzeit im Bereich der Gleiskreuzung möglichst gering zu halten.
- Mess-Monitoring während der gesamten Pressdauer erforderlich, Messungen nur durch zugelassenen Vermesser.
- Stopfkolonne vor Ort vorhalten, da es sich um eine Hauptstrecke handelt.

Es ist geplant, die Baugruben als ovale oder kreisrunde Spritzbetongruben herzustellen einschl. einer außenliegenden Grundwasserhaltung mit Vakuumlanzen.

Vor, während und nach Abschluss der Vortriebsarbeiten sind baubegleitende Setzungsmessungen an den Gleisen durchzuführen. Das Messprogramm, ggf. erforderliche Maßnahmen und ein Alarmplan sind im Vorfeld mit dem zuständigen Bahnbetreiber im Detail abzustimmen.

2.5 Rohrverlegearbeiten

Mischwasserkanal:

Im Zuge der Maßnahme wird auch ein neuer Mischwasserkanal vom Tiewinkel bis zum Töllenkamp hergestellt. Hierbei handelt es sich im Bereich der Straßen Tiewinkel und Pläßstraße um einen Kanal aus Steinzeugrohren DN 400.

Im Bereich der Straße Schüttersort wird ein Mischwasserkanal aus Steinzeugrohren DN 300 verbaut.

Für den Mischwasserkanal in Richtung der Straße Töllenkamp ist ein Betonkanal DN 500 bzw. 600 vorgesehen. Weiter westlich wird eine Haltung DN 300 Stz. erneuert.

Im Bereich der Husener Straße wird der vorhandene Mischwasserkanal in Richtung Parallelsammler Körnebach durch einen neuen Mischwasserkanal DN 400 Steinzeug, der durch das Planungsgebiet Scha 136 verläuft ersetzt. Für die Anschlüsse an die Mischwasserleitung werden bei Betonrohren Anbohrstutzen und Sattelstücke, bei Steinzeugrohren Steinzeug-Abzweige eingebaut.

Im Zuge des Neubaus des Mischwasserkanals ab dem Körnebach bis zum Schacht M02 wird der vorhandene Kanal DN 300 B aufgenommen. Hier ist eine temporäre Abwasserhaltung mit Anschluss an den Schacht M02 erforderlich. Der provisorische Anschluss an M02 muss später wasserdicht verschlossen werden.

Gewässerverrohrung:

Für die Gewässerverrohrung sind Betonrohre DN 500 (Tiewinkel/Pläßstr.), DN 700 (Schüttersort), DN 800 (Töllenkamp/Husenerstr.) und Stahlbetonrohre DN 500 und DN 800 (Vortriebsstrecken u. Husener Str.) geplant. Die Entwässerungsanschlüsse für die Gewässerverrohrung (Straßenabläufe) erfolgen mittels Anbohrstutzen und Sattelstücke.

Im Bereich der Gewässerverrohrung auf dem ehemaligen Zechengelände wird die Verlegung in offener Bauweise empfohlen, da mit Hindernissen (z. B. alte Bauwerksreste, grobstückiger Bauschutt) zu rechnen ist.

Als Baugrubenverbau eignen sich hier generell Gleitschienen-Verbausysteme (Linearverbau bzw. verformungsarme Gleitschienen-Verbausysteme mit einer rahmenartigen Aussteifung), deren statische Eignung jeweils nachzuweisen ist.

In den landwirtschaftlich geprägten Bereichen sind eventuell vorhandene Drainagen wieder fachgerecht an das Gewässer anzuschließen.

2.6 Schächte

Im Gegensatz zu den zeichnerischen Darstellungen der Schachtbauwerke werden alle Schächte ohne Steigbügel hergestellt. Die Schächte M025, R01, R02, R03 und R026 erhalten aufgrund der geringen Bauhöhe keine Einstiegshilfen. In den übrigen Schächten werden Systemsteigleitern gemäß Position 150.5.20.60 montiert.

Im Bereich der Straße Tiewinkel, Plabstraße, Schüttersort, Töllenkamp und Husener Straße bis Anschluss an die Körne sind Fertigteilschächte DN 1000, DN 1200 und DN 1500 vorgesehen.

Im Töllenkamp in den Kreuzungsbereichen mit den Anbindungen aus der Rumpstraße und der Danckwardtstraße entstehen zwei Schachtbauwerke mit einer Größe von ca. 15 m³ bzw. 30 m³ umbauten Raum.

Im Kreuzungsbereich Schüttersort / Töllenkamp entsteht ein Stahlbetonschacht mit einer Größe von ca. 22 m³ umbauten Raum.

Nördlich der Bahntrasse (Pressschacht für den Rohrvortrieb) ist ein Stahlbetonschacht mit ca. 23 m³ umbauten Raum geplant.

Auf Grund der rechtwinkligen Richtungsänderungen in der Husener Str. entstehen hier zusätzlich zwei Schachtbauwerke mit einer Größe von ca. 13 m³ bzw. 19 m³ umbauten Raum.

Die Schachtbauwerke sind als Kompaktschachtbauwerk werkseitig oder in Ort betonbauweise zu erstellen.

Schachthuhren werden durch den AN und nicht durch die städtische BÜ freigegeben

2.7 Kurler Waldbach Offenlage

Der Kurler Waldbach wird zwischen der Husener Straße und der Verlängerung Tiewinkel so umgebaut, dass sich die Fließrichtung umkehrt (Positionen 190.3.1). Wegen der höheren Lage des Waldbachs im östlichen Teil, kann es zukünftig zu erhöhtem Rückstau in den Seitengräben kommen. Durch Überflutung gefährdete Flurstücke sind nach Angabe der städtischen Bauüberwachung durch Verwallungen zu schützen.

Die zulaufenden Seitengräben bleiben angeschlossen.

2.8 Wasserhaltung

Die notwendigen Abwasserhaltungsmaßnahmen, auch Überleitungen, innerhalb und außerhalb der Kanalbau-gruben und der Schächte sind so herzustellen, dass unzulässiger Rückstau in der Mischwasserkanalisation auch bei Regenereignissen vermieden wird.

Während sowie nach Abschluss der Baumaßnahme, einschließlich aller Bauzwischenstände, ist sicherzustellen, dass der freie Abfluss der vorhandenen Zuflüsse, Dränagen und Entwässerungsanlagen kontinuierlich gewährleistet ist und der Hochwasserabfluss nicht durch unnötige Hindernisse im Abflussquerschnitt beeinträchtigt wird. Alle damit verbundenen Aufwendungen sind in die Positionen 160.2 einzurechnen.

Die Abwasserhaltung für die Umbindung der Sinkkästen und Hausanschlüsse ist in den Positionen 155.2.40 ff „Anschlussleitungen umbinden“ enthalten.

2.9 Grundwasserabsenkung

Angesichts der geplanten Verlegetiefe der neuen Kanäle ergeben sich in den einzelnen Straßen Grundwasserabsenkmaße von ca. 2,00-4,00 m. Vorgesehen ist vorlaufend eine aktive Grundwasserabsenkung zur Trockenlegung der Baugrube und zur Stabilisierung der Aushubsohlen mittels Vakuumanlagen.

Jahreszeitlich bedingt wird es sich um niedrige Grundwasserstände handeln. In Abhängigkeit von den Niederschlägen können Stauwasserhorizonte bzw. Vernässungszonen auch in höheren Horizonten innerhalb der anstehenden Auffüllungen nicht ausgeschlossen werden. Außerdem stellen alte Arbeitsraumverfüllungen/Rohrbettungen Zonen mit erhöhten Wasserwegigkeiten dar. Derartige Bereiche müssen dann gezielt mit einer Wasserhaltung erfasst und entwässert werden. Im Bereich des geplanten Rohrvortriebs liegt das Grundwasser innerhalb der geplanten Vortriebstiefe.

Diese Leistungen (u. a. auch Herstellung von Pumpensämpfen) sind im Leistungsverzeichnis entsprechend berücksichtigt.

2.10 Verbau

Angesichts der Baugrundverhältnisse wird empfohlen, ein Gleitschienenverbausystem mit Eckgleitschienen und Kammerdielenelementen zu verwenden.

Für jeden Bauzustand ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit der Verbauwand sowie eine ausreichende Geländebruchsicherheit gegeben ist. Für die erdstatische Bemessung der Verbauwände gelten die in den Bodengutachten angegebenen bodenmechanischen Kennwerte.

Für die Vortriebsgruben kommt ein ovaler oder kreisrunder Spritzbetonverbau in Betracht. Die Widerlagerwände zur Aufnahme der Pressenkräfte aus dem Rohrvortrieb müssen entsprechend ausgesteift und verformungsarm dimensioniert und hergestellt werden, so dass die Kraftübertragung schadlos in den Baugrund erfolgen kann. Die Angaben in den Bodengutachten sind zu beachten.

Für die Baugrube im südlichen Bereich der ehemaligen Zeche Kurl, in der Nähe einer Stützmauer, liegt eine Vorbemessung für den Verbau den Ausschreibungsunterlagen bei. Dort wird ein Spundwandverbau empfohlen.

2.11 Baugrund

Zur Klassifizierung und Beschreibung des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse liegen die folgenden Untersuchungen vor:

1. Gutachten „Platzstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung“ - Regenwasserkanal DN 800 - DB Unterfahrung und ehemalige Zeche Kurl, Bericht g08b1, Ahlenberg Ingenieure GmbH, 10.06.2020,
2. Gutachten „Platzstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung“ - Husener Straße und Neubaugebiet Bericht g08c Ahlenberg Ingenieure GmbH, 17.10.2018,
3. Gutachten „Platzstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung“ - Nördlich der Bahntrasse, Bericht g08a Ahlenberg Ingenieure GmbH, 06.11.2018
4. Grundwasseruntersuchung mit Bestimmung der Betonaggressivität Bericht b01, Ahlenberg Ingenieure GmbH, 11.01.2019
5. Ergänzende Baugrunduntersuchung, Pegel, chemische Analysen Bericht 2776, Grundbauinstitut Biedebach, 11.08.2021
6. Ergänzende chemische Untersuchungen gemäß EBV Bericht b27, Ahlenberg Ingenieure GmbH, 20.02.2025
7. Statik Vorbemessung der Vortriebsgruben sowie Vorbemessung der geplanten Baugrubensicherungsmaßnahmen zwischen Schacht R08 und R09 Ahlenberg Ingenieure GmbH, 11.06.2026

Schwarzdeckenanalyse

An den 10 Schwarzdeckenproben MP 33 bis MP 42 wurden jeweils der PAK-Gehalt und der Phenolindex bestimmt.

- Tiewinkel: Die ermittelten hohen PAK-Gehalte und geringen Phenolindexe in den Mischproben MP 33 bis MP 35 lassen auf steinkohleerhaltige Inhaltsstoffe schließen, die nach RuVASTb01 nur eine Einstufung in die Verwertungsklasse B (Kaltverwertung mit Immobilisierungsnachweis) zulassen. Sie sind der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 03 01* (kohleerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.
- Schüttersort: Das Schwarzdeckenmaterial, das durch die Mischprobe MP 36 repräsentiert wird, weist geringe PAK-Gehalte auf. Es handelt sich um bitumenstämmige Bindemittel (nicht teerhaltig!). Gemäß RuVASTb01 ergibt sich die Verwertungsklasse A1 (Asphaltemischwerk, heiß). Sie sind der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zuzuordnen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Asphaltdecke in der untersuchten Straße häufig geflickt wurde, weshalb auch teerhaltiges Schwarzdeckenmaterial vorliegen kann.
- Töllenkamp: Die drei untersuchten Mischproben 40 bis 42, die sich durch hohe PAK-Gehalte und geringe Phenolindexe auszeichnen, lassen auf steinkohleerhaltige Inhaltsstoffe schließen, die nach RuVASTb01 nur eine Einstufung in die Verwertungsklasse B (Kaltverwertung mit Immobilisierungsnachweis) zulassen. Sie sind der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 03 01* (kohleerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.
- Husener Straße: In MP 37 und 38 wurden sehr hohe PAK-Gehalte und hohe Phenolindexe gemessen. Daher handelt es sich gemäß RuVASTb01 um braunkohleerhaltige Inhaltsstoffe. Diese sind der Verwertungsklasse C (Kaltverwertung mit Immobilisierungsnachweis) und der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 03 01* (kohleerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen. Die Mischprobe 38 ist hingegen, aufgrund des nicht nachweisbaren PAK-Gehalts, der Verwertungsklasse A (bitumenstämmig) und der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 03 02 zuzuordnen.

Erdarbeiten

Beim Aushub für die Rohrverlegung werden schluffige Auffüllungen und Böden angeschnitten, die stark wasser- und bewegungsempfindlich sind. Daher sind dynamische Beanspruchungen dieser Böden - insbesondere im wassergesättigten Zustand - unbedingt zu vermeiden.

Der Aushub sollte mit einem Standgerät rückschreitend erfolgen.

Im Bereich von geplanten Gründungssohlen ist das Aushubgerät mit einer Grabenschaufel (Baggerschaufel ohne Zähne) auszurüsten. Mit diesem Gerät lässt sich die Aushubsohle ebenflächig ohne tiefreichende Störung des Baugrundes herstellen. Bei der Herstellung der Baugruben sind generell die Hinweise der DIN 4124 zu beachten.

Da im Bereich des Rohraufagers oder in Höhe der Gründungssohlen von Schachtbauwerken mit aufgeweichten Bodenpartien zu rechnen ist, sind diese ggf. in Handschachtung zu entfernen und gegen ein geeignetes Bodenersatzmaterial auszutauschen. Grobkörniges Austausch-/Bettungsmaterial muss mit einem Geotextil von den anstehenden feinkörnigen Böden getrennt werden. Ein störungsfrei hergestelltes Planum sollte nicht mehr betreten werden.

Das Erdplanum ist zum Schutz vor Witterungs- und Baustelleneinflüssen unmittelbar nach dem Freilegen mit dem Material der Rohrbettung abzudecken.

Der Verdichtungsgrad der Rohrgrabenverfüllung im Bereich der Straße muss über die gesamte Schütthöhe mindestens $D_{Pr} > 97\%$ der einfachen Proctordichte betragen.

Abweichende Vorschriften der Stadtentwässerung Dortmund sind zu beachten.

Bei der Verfüllung der Rohrgräben sind generell die Hinweise der ZTVA-StB zu berücksichtigen.

2.12 Auflagen der Feuerwehr:

Für die Aufrechterhaltung der Rettungswege und Gewährleistung des Brandschutzes der angrenzenden Bebauung sind während der gesamten Arbeiten nachfolgende Auflagen zwingend einzuhalten:

Während der Arbeiten sind im Bereich der Straße „Tiewinkel“ und „Platzstraße“ ausreichend Stahlplatten zur Überbrückung von Unebenheiten sowie von Leitungsgräben und Schachtbaugruben vorzuhalten und besetzt zu halten, sodass im Falle eines Rettungseinsatzes die Baugruben abgedeckt bzw. verfüllt und sofort für Rettungsfahrzeuge freigemacht werden können. Insbesondere ist dabei die Größe der Zielbaugrube des Vortriebes Ecke Platzstraße / Tiewinkel zu berücksichtigen. **Die Mehrkosten hierfür sind in die Position 100.1.50.10 einzurechnen und werden nicht extra vergütet.**

Es ist sicherzustellen, dass sich eine Drehleiter notfalls auf den verdichteten Schotter aufstellen kann. Zum Ende eines Arbeitstages und zu den Wochenenden sind sämtliche Arbeits- und Baugeräte so abzustellen, dass Rettungsfahrzeuge die Grundstücke erreichen können. Eine gesonderte Vergütung für diese zusätzlichen Aufwendungen zur Sicherstellung der Rettungswege erfolgt nicht, die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Anforderungen an die Einrichtung der Baustelle im gesamten Bereich:

1. Die Länge der Bauabschnitte ist so zu wählen, dass der Weg zwischen befahrbarer Straße und anzuleitendem Gebäude nicht mehr als 70 Meter Lauflänge beträgt.
2. Die Zuwegung zu allen Gebäuden ist mit geradlinigem Zugang mit mindestens 1,25 m Breite dauerhaft sicherzustellen.
3. Grundsätzlich ist auf allen Straßen / Wegen auf geraden Teilstücken durchgängig ein 3 Meter breiter und in Kurven 5 Meter breiter Bereich für Fahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten. Der Kurvenradius von 10,5 Meter ist einzuhalten.
Weitere Details sind der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu entnehmen.
4. Die Feuerwehr geht davon aus, dass es zu keiner Beeinträchtigung bzgl. Löschwasserentnahme über das Hydrantennetz kommen wird. Sollte das jedoch der Fall sein, sind entsprechende Einschränkungen der Löschwasserversorgung mit der Feuerwehr abzustimmen.
5. Sollten Straßenvollsperrungen erforderlich werden, so ist die Feuerwehr frühzeitig per e-mail: 37sperrungen@stadtdo.dem zu benachrichtigen.
Dabei sind der Sperrbereich und der Zeitraum der Sperrung anzugeben.
Es ist dringend notwendig die Beendigung der Maßnahme ebenfalls per e-mail anzuzeigen.

Folgende Informationen sind dem Sachgebiet Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung mitzuteilen:

- a) Einrichtung der Sperrung
 - Straße (von Hausnr.; bis Hausnr.)
 - Zeitraum (von Datum / Uhrzeit; bis voraussichtlich Datum / Uhrzeit)
 - Art der Vollsperrung (Vollsperrung aber befahrbar für die Feuerwehr / Vollsperrung und keine Befahrbarkeit für die Feuerwehr)
- b) Aufhebung der Sperrung
 - Straße (von Hausnr.; bis Hausnr.)
 - Aufhebung der Sperrung (Datum / Uhrzeit)

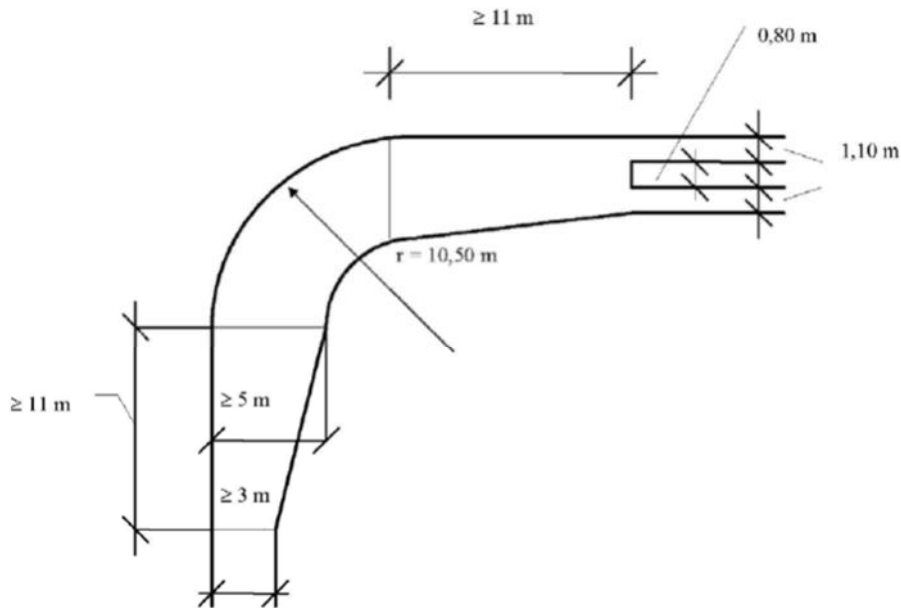
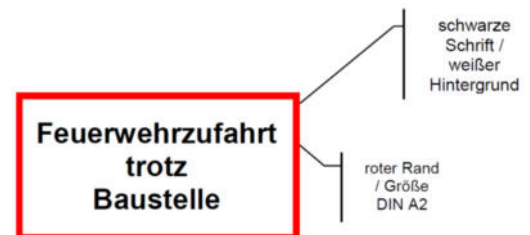


Bild 1

Die jeweiligen Zufahrten zu den Bauabschnitten sind mit folgender Beschilderung gut sichtbar zu kennzeichnen:

Feuerwehrschild:
nach DIN 4066 aus Kunststoff oder Aluminium:
Zusatzschild DIN A3 mit Straßenbezeichnung und Haus-Nr.



Die Erreichbarkeit der Rumpstraße während der Arbeiten in der Straße Töllenkamp erfolgt über die Ersatzstraße zwischen Töllenkamp und Schüttersort.

2.13 Ausführung des Oberbaues

Entsprechend den "Richtlinien für den Straßenbau in Dortmund" ist die folgende Oberbaukonstruktion vorgesehen.

Husener Straße: Regelblatt 4 (Bk 3,2)

3,5 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D S
6,5 cm Asphaltbinder AC 16 BS
10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S
15 cm Schottertragschicht 0/45 mm
30 cm Frostschutzschicht 0/45 mm
65 cm Gesamtaufbau

Tiewinkel, Pläßstraße: Regelblatt 6 (Bk 1,0) und Töllenkamp	3,0 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D N 11 cm Asphalttragschicht AC 22 T S 15 cm Schottertragschicht 0/45 mm <u>31 cm Frostschutzschicht</u> aus Recyclingmaterial 0/45 mm 60 cm Gesamtaufbau
Schüttersort: Regelblatt 6 (Bk 1,0)	5,0 cm Tragdeckschicht AC 16 TD 15 cm Schottertragschicht 0/45 mm <u>31 cm Frostschutzschicht</u> 0/45 mm 51 cm Gesamtaufbau
Gehwege Husener Straße: Regelblatt 15 (a)	2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 D L 5,5 cm Asphalttragschicht AC 16 T L <u>22 cm Schottertragschicht 0/32 mm</u> 30 cm Gesamtaufbau
Herstellung der Betriebswege:	3 cm Edelsplitt 0/5 mm <u>37 cm Schottertragschicht 0/56 mm</u> 40 cm Gesamtaufbau
Ersatzstraße Töllenkamp (Zufahrt Rumpstraße):	8 cm Tragdeckschicht AC 16 TD 37 cm Frostschutzschicht 0/45 mm <u>Geotextil $\geq 300 \text{ g/m}^2$</u> 45 cm Gesamtaufbau
Wendehammer Betriebsweg	4 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D N 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S <u>41 cm Frostschutzschicht 0/45 mm</u> 55 cm Gesamtaufbau
Bankette (Töllenkamp, Schüttersort)	2 cm Edelsplitt 0/5 mm <u>28 cm Schottertragschicht 0/32 mm</u> 30 cm Gesamtaufbau

2.14 Informationsschreiben

Der AN hat vor Baubeginn und nach Aufforderung durch den AG die betroffenen Anlieger über die jeweiligen durchzuführenden Bautätigkeiten in Form eines Informationsschreibens in Kenntnis zu setzen. Die Informationsschreiben werden in Zusammenarbeit mit dem AG erstellt und sind vom AN zu vervielfältigen und an die betroffenen Anlieger zu verteilen. Die Schreiben sollten DIN A 4 Blattgröße erhalten. Die hierbei entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.15 Nutzung von Fremdgrundstücken

Für die Nutzung, das Betreten und Arbeiten auf Fremdgrundstücken liegen Erlaubnisse bzw. Gestattungsverträge mit den Eigentümern vor. Die Eigentümer sind frühzeitig über die Arbeiten auf deren Grundstücke zu informieren.

Gelände Lippeverband:

Die Verlegung der kreuzenden Leitungen des Lippeverbandes soll oberhalb der geplanten Kanäle erfolgen. Mindestabstände 30 cm zu den Kanälen und 80 cm zur GOK. Bei der Verlegung sind kleine Bögen, möglichst bis 30 Grad, zu verwenden. Siehe Planunterlage Blatt 24.

Deutsche Bahn AG:

- Die vom AN in Ausübung der Arbeiten eingebrachten und errichteten Anlagen und Einrichtungen sind ausreichend vor Einwirkungen durch Gleis-, Oberleitungs- und Bahnstromanlagen elektrisch betriebener Strecken zu schützen. Andernfalls ist mit dem Auftreten von elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen zu rechnen.
- Es wird nochmal ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

- Der Bahnübergang „Husener Straße“ darf durch die Baumaßnahme, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Sollte der Straßenverkehr im Bereich des Bahnübergangs gestört werden, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um Rückstau auf dem Bahnübergang zu verhindern.
- Die Standfestigkeit der an das Baugrundstück angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden.
- Werden feste Bauteile (Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden.
Das Erfordernis der Bahnerrdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen.
- Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Der Kreuzungsvertrag wird unter Punkt 2.4 beschrieben.

Gelände Scha 136, GfV (Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH)

- Die Baustelle ist inklusive der BE-Fläche gegen die nichtgenutzte Restfläche der Grundstücke einzuzäunen
- Die Restfläche ist von Ablagerungen oder Materiallagerungen freizuhalten.

2.16 Bauzeitenplan

Spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung ist vom AN ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, um die Gesamtmaßnahme in dem vorgegebenen Finanzierungs- und Zeitrahmen abschließen zu können. In diesem Plan sind die Arbeiten sämtlicher am Bau beteiligten Gewerke zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsunternehmen, die nicht an dieser Ausschreibung beteiligt sind. Der Plan ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem AG abzustimmen und in wöchentlichen Abständen zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.17 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Bereich des offenen Gewässerausbaus müssen außerhalb des Naturschutzgebietes Kurler Busch liegen. Daher sollen die Flächen südlich des Weges „Im Ostfeld“ im Bereich der Grünfläche (ehem. Brachfläche) und im Kreuzungsbereich des Weges „Im Ostfeld mit der Pläßstraße“ eingerichtet werden. Insgesamt stehen für den Bau der offenen Gewässerstrecke bauzeitlich rd. 300 m² BE-Fläche zur Verfügung.

Für den Bau der Sohlrampe zur Körne stehen bauzeitlich ausreichend BE Flächen im südlichen Randbereich des Betriebsweges des Lippeverbandes zur Verfügung.

Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur auf befestigten und versiegelten Flächen eingerichtet werden. Ansonsten sind in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens treffen

Bauwagen - Unterkünfte - Container

Es dürfen nur Bauwagen, Unterkunftswagen und Container in guten baulichen Zustand, außen neu gestrichen, aufgestellt werden.

Toiletten

Sanitäre Einrichtungen sind in ausreichendem Maße vorzusehen, sie müssen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und sind gegen Einsicht - auch aus den umliegenden Häusern - zu schützen.

Sollte ein Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz nicht möglich sein, so ist die Abwasserbeseitigung mit der BA abzustimmen.

Wasser- und Stromversorgung

Die Herstellung der Wasser- und Stromanschlüsse, sowie aller anderen erforderlichen Installationen, sind ohne besondere Vergütung Sache des AN.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Kosten für die verbrauchten Wasser- und Strommengen trägt der AN.

Firmenschilder

Firmenschilder des AN dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der städt. Bauleitung aufgestellt werden und müssen in Form und Gestaltung einheitlich sein.

Zufahrten

An- und Abfahrtswege sind während der Bauzeit vom AN auf eigene Kosten sauber zu halten.

2.18 Regelungen zum Bauablauf

Die Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken sind in jeder Bauphase (nach Aushub / nach Einbringen der Frostschutzschicht / nach Einbringen der Schottertragschicht / nach Einbringen der Asphalttragschicht) anzurampen. Der hieraus resultierende Aufwand für das Erstellen / Aufnahmen der Rampen ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Müllabfuhr reibungslos funktioniert. Sollten die Müllfahrzeuge die Baustelle nicht ungehindert passieren können, sind die Mülltonnen am Tage der Entleerung vom AN zu einem Sammelplatz, den die Müllabfuhr ungehindert erreichen kann, zu stellen und nach der Entleerung wieder zurückzubringen. Der Aufwand ist entsprechend des Tourenplanes der EDG in die Einheitspreise der Position 100.1.10.40 einzukalkulieren.

Bauablauf:

Wegen der vorgesehenen Bebauung des B-Plangebietes Scha 136 an der Husener Straße, ist mit der Baumaßnahme am Zulauf zum Körnebach bis zur Husener Straße zu beginnen. Anschließend ist, ebenfalls wegen einer anstehenden Bebauung, nördlich der Husener Straße (Husener Straße, Gelände ehemalige Zeche Kurl bis DB-Strecke) mit dem Kanalbau fortzufahren.

Im Bereich, Töllenkamp/Schüttersort soll zunächst auf der Wiese der Kanalbau erfolgen, damit die Fläche anschließend für die Ersatzstraße genutzt werden kann. Um die Zufahrt zur Rumpstraße schnellstmöglich wieder über den Töllenkamp führen zu können, ist anschließend der Kanalbau Töllenkamp, zwischen Danckwardtstraße und Rumstraße, auszuführen.

2.19 Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Fußgänger sind gesichert durch die Baustelle zu führen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Zeiträume, während der die einzelnen Grundstücke nur fußläufig zu erreichen sind, auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Entsprechende Einschränkungen sind rechtzeitig vorher mit dem betroffenen Anwohner zu kommunizieren. Spätestens zum täglichen Arbeitsende auf der Baustelle ist die Erreichbarkeit der Grundstücke wieder zu gewährleisten.

Husener Straße

Für den Kanalbau DN 800 in der Husener Str. wird eine halbseitige Sperrung (einspurig) unter Ampelbetrieb erforderlich.

Zunächst erfolgt die Verkehrsführung nördlich an der Baustelle vorbei. Nach Fertigstellung der Bauwerke M06, R06 und R07 einschließlich der Haltung R06-R07 und der halben Haltung in Richtung R08 wird der Verkehr in den südlichen Bereich der Baustelle umgelagert, um das Schachtbauwerk R08 einschl. der restlichen Haltung DN 800 fertigzustellen.

Töllenkamp

Im Zuge der Kanalbaus DN 300 „Töllenkamp“ wird der Bereich ab der Straße „Deilmannstr.“ bis zur „Danckwardtstr.“ komplett gesperrt. Eine Zufahrt zu den Straßen ist über die nördliche Straße „Lange Wiese“ möglich. Anlieger bis Baustelle frei.

Bei dem Neubau des Mischwasserkanals DN 600 „Töllenkamp“ wird der Bereich ab der Straße „Danckwardtstr“ bis zur „Rumpstraße“ komplett gesperrt. Eine Zufahrt zur „Rumpstraße“ ist über die asphaltierte Baustraße ab der Straße „Schüttersort“ möglich. Anlieger bis Baustelle frei.

Schüttersort

Für die Straße „Schüttersort“ wird für den Kanalbau DN 300 und DN 700 eine Vollsperrung eingerichtet. Eine Zufahrt zu den Grundstücken ist über die nördliche Straße „Lange Wiese“ möglich. Anlieger bis Baustelle frei.

Platzstraße/Tiewinkel

Für die Straße „Tiewinkel“ wird für den Kanalbau DN 400 und DN 500 eine Vollsperrung eingerichtet. Eine Zufahrt zu den Grundstücken ist bedingt möglich, für Notfälle (Feuerwehr/Krankenwagen) werden ausreichend Stahlplatten für eine Baugrubenabdeckung bereitgehalten. Anlieger bis Baustelle frei.

2.20 Bodenschutz

Für die Maßnahme liegt ein Bodenschutzkonzept vor:

- Bodenschutzkonzept Hinterlandentwässerung Kurler Busch, Ahlenberg Ingenieure GmbH, 16.09.2022,

Alle Auflagen daraus sind verbindlich umzusetzen. Abweichungen bedürfen eine vorherige einvernehmliche Abstimmung mit der UBB.

Die untersuchten Flächen liegen im Kurler Busch und zwischen den Straßen Schüttersort und Töllenkamp.

Auflagen:

- Abgetragener Oberboden ist seiner Funktion entsprechend so schonend zu behandeln, dass eine Wiederverwertung nicht gefährdet wird.
Hierzu ist die von der Bodenfeuchte abhängige Umlagerungseignung zwingend zu berücksichtigen. Es wird dringend empfohlen, den Abtrag und Auftrag im Zeitraum erwartbar geringer Bodenfeuchte zu planen. Der Abtrag des Oberbodens auf den Bebauungsflächen ist rückschreitend vorzunehmen.
Bei Bodenlagerung in Mieten sind die Bodenhorizonte voneinander zu trennen.
vorgegebene maximale Schütthöhen sind einhalten (Oberboden maximal 2m, Unterboden bis zu 3m).
Bodenmieten in Trapezform mit einer Oberflächenneigung von mindestens 4%.
Bei Lagerung > 4 Wochen sind die Oberflächen der Mieten zu glätten.
Die Mieten dürfen nicht befahren oder mit Fremdmaterial verunreinigt werden.
Um die Herkunft des Materials und die Bestimmung nachvollziehbar zu machen, sind die Mieten, die für den Wiedereinbau vorgesehen sind, eindeutig mit Aushubbereich und vorgesehenem Einbaubereich zu kennzeichnen.
- Ansonsten ist eine hochwertige Verwertung vorzusehen.
- **Es ist nicht gestattet, Oberboden, der zum späteren Wiedereinbau vorgesehen ist, auf Privatgrundstücken zu lagern, wenn es dadurch dort zu einem Eingriff mit Kompensationsbedarf kommt.**

Weitere Auflagen:

Bereich BE-Fläche „Im Ostfeld“

- BE-Flächen möglichst nur auf versiegelten oder befestigten Flächen, ansonsten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu treffen.
Für die vorgegebenen BE-Flächen an der Straße im Ostfeld ist der Boden durch das Auslegen von Stahlplatten auf dem Oberboden zu schützen.
- im Kurler Busch den vorhandenen Weg „Im Ostfeld“ als Baustraße und Zuwegung zur BE-Fläche nutzen
ggf. den Weg nacharbeiten.
Ausrundungen bzw. Schleppkurven und Kreuzungsbereiche mit Stahlplatten ergänzen.

Bereich Gewässerabschnitt zwischen „Im Ostfeld“ und „Tiewinkel“

- Bei dem Gewässerabschnitt in der Verlängerung Tiewinkel zur Straße Im Ostfeld hat der Aushub möglichst aus der Trasse heraus zu erfolgen, die Randbereiche sind mit Stahlplatten auszulegen.

Bereich BE-Fläche und Baustraße zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“

- die Begrünung auf der Grünlandfläche zwischen Schüttersort und Töllenkamp ist vor Baubeginn zu mähen. (LV 105.1.10.40)
- BE-Flächen möglichst nur auf versiegelten oder befestigten Flächen, ansonsten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu treffen. Für die vorgegebenen BE- Flächen auf der Grünfläche zwischen Schüttersort und Töllenkamp ist der Boden durch das Auslegen von Stahlplatten auf dem Oberboden zu schützen. In Abhängigkeit der eingesetzten Maschinen insbesondere für die Vortriebsarbeiten, ist auch ein Oberbodenabtrag und eine Schottertragschicht auf einem Trennflies möglich.
- Es wird zunächst eine temporäre Baustraße (3 m Breite) hergestellt, die nach Beendigung der dortigen Kanalbauarbeiten zu einer Ersatzzufahrtsstraße zur Rumpstraße bzw. zur Pläßstraße umgebaut werden soll. (LV 100.1.60.20). Aufbau Ersatzstraße unter Punkt 2.13.
- Für die Baustraße ist der Boden ebenfalls durch das Auslegen von Stahlplatten auf dem Oberboden zu schützen.
- Für die Ersatzstraße wird der Oberboden abgehoben und gelagert, Aufbau: Trennflies, Schottertragschicht und Tragdeckschicht.

Allgemein:

- Innerhalb der Aushubbereiche rückschreitend arbeiten, soweit die Witterungsbedingungen dieses zulassen (Rücksprache mit bodenkundlicher Baubegleitung). Einsatz nur von Maschinen aus der im Bodenschutzkonzept stehenden Baugeräteleiste (Tabelle 5 Bodenschutzkonzept).
- Bei der Planung des Bauzeitenplans ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten im Kurler Busch und auf der Grünfläche möglichst in den trockenen Sommermonaten stattfinden. Dadurch entstehende Mehrkosten sind in die Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- mehrmaliges Befahren derselben Stelle ist zu vermeiden
- Die Lage der BE-Flächen und der Baustraßen sind den beigegeführten Lageplänen BE1 und BE2 zu entnehmen

Extern anzulieferndes Bodenmaterial ist der UBB vor Anlieferung zur Freigabe vorzulegen. Hierfür sind aktuelle chemische Analysen gemäß der zum Zeitpunkt der Anlieferung aktuellen rechtlichen Anforderungen vorzuweisen. Ausgenommen sind geogene Materialien (z.B. HKS) mit entsprechenden Nachweisen.

Der Mehraufwand für die Erfüllung aller Auflagen ist in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die bodenkundliche Baubegleitung stellt der AG.

2.21 Gewässerschutz

Während der gesamten Baumaßnahme am und im Gewässer ist das aktuelle Wettergeschehen sorgfältig zu beobachten. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen das Abschwemmen von abtriebsgefährdeten Baustoffen, Bauhilfsmaterial und nicht verfestigten Massen (insbesondere Beton), zur Sicherung der Baustelle gegen Hochwasser, Grundwasser, Regen und zur Sicherung des Untergrundes gegen Eindringen von wassergefährdenden Stoffen durch Fangdämme, Wasserhaltung, Abdeckfolien, etc. sind täglich auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

2.22 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schmutz)

Es sind die Auflagen des Staatlichen Umweltamtes in Hagen zu beachten. Vor dem Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen hat sich der AN mit dem Staatlichen Umweltamt in Hagen in Verbindung zu setzen.

Bei der Baudurchführung, insbesondere beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind die Lärmschutzvorschriften, u.a. die Technische Anleitung Lärm, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass von Immissionseinwirkungen u. dgl. geltend gemacht werden.

Kosten für Lärminderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise des LV einzurechnen.

- Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärmG) bzw. nach Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) festgesetzten Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.
- Lärmintensive Arbeiten gem. VVBaulärmG sind nur von 7:00 bis 20:00 Uhr, eventuelle Sprengarbeiten nur von 8:00 bis 20:00 auszuführen.

- Für erforderlich werdende Bauarbeiten zur Nachtzeit (Vortrieb unter DB) sind mindestens eine Woche vorher Nachtausnahmegenehmigungen gem. §9 LImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.
- Materialanlieferung und -abfuhr sind zur Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nicht gestattet. Ausnahmen sind gesondert zu beantragen
- Sofern staubende Güter länger als vier Wochen an demselben Ort zwischengelagert werden sollen, ist das Material zur Vermeidung von Staubimmissionen ausreichend zu befeuchten oder abzudecken.
- Es dürfen generell nur Baustoffe verwendet werden, die keine schädliche Auswirkungen auf den Untergrund und die Gewässer haben. Es dürfen keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet, eingetragen, eingeschwemmt oder ausgewaschen werden, die geeignet sind, den biologischen chemischen oder physikalischen Zustand des Gewässers nachteilig zu beeinflussen.
- Bei der Baumaßnahme sind biologisch abbaubare Hydrauliköle mit der Wassergefährdungsklasse 1 oder besser zu verwenden. Alle im Baubereich einzusetzende Geräte/Fahrzeuge sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich des Öl- und Treibstoffeinsatzes zu prüfen. Falls nötig sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Öl und Treibstoff zu treffen. Defekte Geräte sind auszutauschen. Es ist auf eine sichere Lagerung von Hydraulikölen unter Vorhaltung von Bindemitteln zu achten. Bei Maschineneinsatz am Gewässer sind Ölsperren und ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten und im Gefahrenfall einzusetzen. Die Ölbindemittel müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.
- Das Betanken und Warten der Baumaschinen muss ordnungsgemäß auf einer mit Folie gesicherten Fläche erfolgen.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Maßnahmen der Gefährdungsabwehr zu ergreifen und die Feuerwehr sowie die UWB zu benachrichtigen.

Bei Fräsarbeiten oder Aufnahme von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind grundsätzlich die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“ – TRGS 517 zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Punkt 5.7 „Besondere Schutzmaßnahmen – Kaltfräsen von Verkehrsflächen“. Die Gesteinsarten Diabas und Basalt sind gemäß Anlage 1 der TRGS 517 als potenziell asbesthaltig eingestuft. Das Vorhandensein dieser Gesteinsarten im Straßenoberbau kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Fräsen der Straßenbefestigung muss daher, im unmittelbaren Nahbereich der Fräse, mit partikelförmigen Gefahrstoffen (z.B. Asbestfasern) gerechnet werden. Für die Fräsarbeiten sind ausschließlich Straßenfräsen, gemäß den TRGS 517, Pkt. 5.7.2.1 (2) einzusetzen, die über eine entsprechende BGI-Zertifizierung verfügen. Dies gilt für Straßenfräsen ab einer Fräsbreite von $\geq 2,0$ m und in Ortsdurchfahrten ab einer Fräsbreite von $\geq 1,0$ m. Die Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.23 Versorgungsleitungen und Kabel

Über das Vorhandensein und die Lage von Leitungen und Kabeln im Baustellenbereich hat sich der AN bei den zuständigen Verwaltungen und Behörden vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.

Alle notwendigen Abstimmungsgespräche sind mit der BA durchzuführen.

Der AN ist außerdem verpflichtet, beim Aushub mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, um auch unbekannt liegende Leitungen nicht zu beschädigen. Spätere Einwände, die sich auf Unkenntnis der Verhältnisse stützen, berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Bei allen Arbeiten, die im Zusammenhang mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen stehen, sind die Merkblätter, Arbeitsanweisungen und Schutzvorschriften der einzelnen Versorgungsträger bzw. des Eigenbetriebes Stadtentwässerung (EB 70) genau zu beachten. Die Beschaffung der o.g. Unterlagen ist Sache des AN.

Die Kosten für die Beseitigung evtl. auftretender Schäden an Kabeln und Leitungen, die durch die Bauarbeiten entstehen, hat der AN zu tragen.

Ramm-, Bohr- und Verbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen sind vom AN den entsprechenden den Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.

Notwendige Schutzmaßnahmen sind abzusprechen.

Neu- oder Umlegungsarbeiten der Versorgungsbetriebe sind vom AN zu koordinieren.

Evtl. Behinderungen oder Wartezeiten bedingt durch Arbeiten der Versorgungsunternehmer werden vom AG nicht vergütet.

Es wird jetzt schon auf eine nicht zuzuordnende Gasleitung, nördlich der Straße Im Ostfeld, in Verlängerung Tiewinkel hingewiesen.

Vorlaufende Leitungsumlegungen

Die DONETZ wird vor Beginn der Maßnahme in folgenden Bereichen Leitungen umlegen.

In der Husener Straße Wasser- und Stromleitungen, in der Straße Töllenkamp Stromkabel.

Im Bereich Schüttersort Gas- Wasser- und Stromleitungen.

In den Straßen Pläßstraße und Tiewinkel Gas-, Wasser- und Stromleitungen

2.24 Straßenbeleuchtung

Eventuell entstehende Kosten durch Behinderungen, verursacht durch das Aufstellen bzw. das Umsetzen von Beleuchtungsanlagen während der Bauzeit werden nicht gesondert vergütet. Die Arbeiten werden von den durch den „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ beauftragten Firmen ausgeführt.

Die notwendigen Arbeiten sind vom AN mit dem „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ und den von dem „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ beauftragten Firmen abzustimmen und im Arbeitsablauf zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wird in der Straße Tiewinkel die Straßenbeleuchtung auf die westliche Straßenseite versetzt.

2.25 Bautätigkeit durch andere Unternehmer

Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung für evtl. Behinderungen, die durch mangelnde Abstimmung mit anderen Unternehmern bedingt sind (wie z.B. Leitungsverlegungen, Höhenregulierungen von Einbauten etc.). AG dieser Unternehmer können sowohl die Stadt Dortmund als auch die zuständigen Versorgungsbetriebe (DONETZ, DEW21, Telekom, DOKOM21 etc.) sein.

2.26 Straßenentwässerung

Sämtliche Anschlüsse der Straßenentwässerung an bestehende Entwässerungskanäle oder an vorhandene Einsteigeschächte müssen vom Kanalbetrieb abgenommen werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

Kanalbetrieb (70/4): Telefon: 50-29034

Die Lage der neu gesetzten Straßenabläufe ist digital mit Koordinaten nach UTM zu dokumentieren und dem AG in digitaler Form (DXF-Format) zu übergeben.

2.27 Baubesprechungen

Der verantwortliche Bauleiter des AN hat Abstimmungsgespräche nach Absprache einmal pro Woche durchzuführen. Der AN erstellt das Protokoll des Abstimmungsgespräches. Dieses wird spätestens zur nächsten Baubesprechung übergeben. Nachforderungen oder Bauzeitenverlängerungen, die auf mangelnder Absprache mit den beteiligten Stellen beruhen, werden nicht anerkannt.

Der Unteren Bodenschutzbehörde und der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Teilnahmen an regelmäßigen Baubesprechungen zu ermöglichen. Die Protokolle sind umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

2.28 Dokumentation

Während der gesamten Bauzeit sind Baustellenfotos digital (USB-Stick) entsprechend dem Baufortschritt anzufertigen. Die Kosten für die Erstellung der Fotos sind in die LV-Position 200.4.10.10 einzurechnen. Eine Übergabe von digitalen Bildern auf USB-Stick ist vorgesehen. Das Fotomaterial ist der Schlussrechnung beizufügen. Die digitale Dokumentation ist gem. Pos. 200.4.40.10 zu erstellen und der Schlussrechnung beizufügen.

2.29 Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung (Kanalbau)

- Seitens des Auftraggebers ist vorgesehen gemäß ZTV-Kanalbau folgende Kontrollprüfungen durchzuführen:
Leitungszone bzw. Grabenverfüllung, Proctorwert: Eine Prüfung je 50 m Haltung
Erdplanum oder Frostschutz- oder Mineraltragschicht, Ev2-Wert : Eine Prüfung je 50 m Haltung
- Mit der Weiterverfüllung der überprüften Bauteile darf erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse (i.d.R. nach 24 h) und Anordnung der örtlichen Bauüberwachung begonnen werden.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Unterlagen und Ergebnisse der im Rahmen der Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 durchgeführten Untersuchungen kostenfrei zur Verfügung. Bei Sanierungsverfahren werden dem Auftraggeber vor Sanierungsbeginn die Handbücher mit der Verfahrensbeschreibung des jeweiligen Sanierungsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Güteschutz Kanalbau, sofern die Mitgliedschaft als Eignungskriterium in den Vergabeunterlagen angegeben ist, auch den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

2.30 Vermessungsarbeiten

Das Abstecken der Achsen o.ä. wird vom AG nur einmal durchgeführt und die Punkte anschließend dem AN übergeben. Die Sicherung der Punkte und Achsen obliegt dem AN.

Die Sicherung und Unterhaltung sowie Schutz gegen Beschädigung und Verlust sämtlicher vom Vermessungs- und Katasteramt vermarkten Festpunkte obliegt dem AN. Die Wiederherstellung beschädigter oder verlorengegangener Festpunkte wird auf Kosten des AN vom Vermessungsamt vorgenommen. Für eine Behinderung durch Vermessung wird keine Vergütung gewährt.

2.31 Untersuchung EBV

Die der Ausschreibung beigelegte Untersuchung mit den Ergebnissen der chemischen Analyse nach der Ersatzbaustoffverordnung / BBodSchV sowie der quantitativen Bestimmung des PAK-Gehaltes im Feststoff und des Phenolindex im Eluat der aufzunehmenden und zu entsorgenden Materialien werden vom AN als Deklarationsanalyse anerkannt.

Die Deklarationsanalyse gilt als Abrechnungsbasis für die aufzunehmenden und zu verwertenden Materialien. Benötigt der AN weitere Deklarationsanalysen, so sind die Kosten hierfür durch den AN zu tragen.

Eine Anerkennung der Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen durch den AG erfolgt nur, wenn:

1. die Probenahmen vorschriftsmäßig erfolgen und die chemischen Analysen von einem unabhängigen Labor durchgeführt werden, welches im Vorfeld dem AG benannt wird,
2. die Probenahmen im Beisein des AG stattfinden,
3. die Mischproben dem Mischprobenplan entsprechen, welcher der Deklarationsanalyse zu Grunde liegt, die der Ausschreibung zur Erstellung des Angebotes beilieg,
4. die Untersuchungen / Beurteilungen nach Ersatzbaustoffverordnung / BBodSchV entsprechend den vom AG durchgeführten Deklarationsanalysen erfolgen.

2.32 Kampfmittel

Allgemeine Vorgaben:

Werden bei den Erdarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist sofort das Amt für öffentliche Ordnung, Herr Brinkmann, F: 50-22978 oder Herr Niedzialkowski, F: 50-25955 (außerhalb der Dienstzeit: Umweltdienst der Feuerwehr, F: 8452839), der zuständige Schutzbereich der Polizei und der AG zu verständigen.

Die Arbeit muss sofort eingestellt werden, der Fundort abgesperrt und gesichert werden.

Hierüber sind die Belegschaftsangehörigen des AN und die Nachunternehmer in kürzeren Abständen zu belehren.

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend das Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben.

Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Vorgaben Projekt

Der Bereich der Baumaßnahme liegt nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Weitergehende Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass sich Kampfmittel im Erdreich befinden.

Da das Vorhandensein von Kampfmittel laut Angaben des Ordnungsamtes nicht ausgeschlossen werden kann, sind gemäß BG Bau Erkundungen und Abschätzungen bei den Ramm.- und Vortriebsarbeiten vorzunehmen.

Die entsprechenden Leistungen sind über die Positionen 175.3 abzurechnen.

Vortriebsstrecke

Für die Vortriebsstrecken bedeutet das, dass eine Vorabsondierung vorgenommen werden muss. Dazu wird ein PVC-Rohr, Innendurchmesser mindestens 110 mm, im Horizontalbohrverfahren aus der Startbaugrube mittels eines energiearmen, hindernissensiblen Bohrverfahrens in Anlehnung an Anlage 1 der TVV KpfMiBes NRW (vergleichbar einer Bohrung mit 120 mm-Flachschncke, drehend, nicht schlagend, nicht schneidend) in der Achse des späteren Vortriebs in beide Richtungen eingebracht, in dem anschließend die Detektion vorgenommen werden kann. Die Detektion (Freimessung) mittels 3-Achs- Magnetometer ist eine Leistung der Position 175.3.10.26.

Die Bohrlochdetektionen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die vom KBD hierfür zugelassen sind.

Die Detektionsunterlagen einschließlich der Messdaten sind dem KBD-WL zur Auswertung vorzulegen. Für die Sondierungsbohrung gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie für die Vortriebsarbeiten unter Punkt 2.4

2.33 Methanausgasungen

Nach der Karte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Februar 2000) liegt die Maßnahme in der Zone 1. Somit sind Methangasaustritte wenig wahrscheinlich.

2.34 Beweissicherung

Vor der Durchführung der Baumaßnahme ist auf dem Grundstück Schüttersort 3, Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstück 168, in Absprache mit dem Eigentümer eine Beweissicherung im Hinblick auf den Vitalitätszustand der Hecke und der auf dem Grundstück vorhandenen Zeder durchzuführen.

Ebenso ist über den Zustand aller im Einflussbereich der Baustelle liegenden Häuser, Nebenanlagen, Grundstücke und Anlagen ein Gutachten zum Zwecke der Beweissicherung zu erstellen.

Die Abrechnung erfolgt über die Position 200.3.10.10

2.35 Archäologische Verdachtsflächen

Sollte sich im Rahmen der weiteren Planungen und Ausführung herausstellen, dass in den Grenzen der archäologischen Verdachtsfläche im Bereich des Lageplans 1 (nördlich der Straße Im Ostfeld und westlich der Husener Straße bis einschließlich der Fläche des Hundeübungsplatzes; PU 2.4) Erdeingriffe erforderlich werden, müssen diese durch eine nach den Standards der Landesarchäologen NRW arbeitende archäologische Grabungsfirma begleitet werden. Hierüber ist die Untere Denkmalbehörde (Frau Grunwald, Fon 0231/50-24560) mindestens vier Wochen vor Beginn zu informieren.

2.36 Abrechnungszeichnungen Schächte

Die beigelegten Abrechnungszeichnungen für Schächte (Anlage 13) sind zu benutzen.

Die Schachtuhren werden durch den AN und nicht durch die Städtische Bauüberwachung freigegeben.

3. Teil B: Landschaftspflegerische Arbeiten

Die Leistungen zu den Vorgaben aus dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz sind im Teil B beschrieben und werden darüber abgerechnet.

Die Baustelleneinrichtung und das Vorhalten sind über die entsprechenden Positionen im Teil A abzurechnen. Pos. 170.1.10.10 und 170.1.10.20

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen der Neuanlage und Wiederherstellung von Biotopen.

Zur Beschreibung der Arbeiten liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor:

- Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen/ -Kurl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingolf Hahn, Landschafts- und Umweltplanung, 10.2022

Alle dort aufgeführten Auflagen sind zu befolgen, die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Ebenso sind die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz bei der Kalkulation und der Bauausführung zu beachten.

unter anderem:

- Die Bauausführung ist zügig abzuwickeln um die baubedingten Störungen so gering wie möglich zu halten. Beanspruchte Flächen sind nach der Bauausführung umgehend wiederherzustellen
- BE-Flächen nur auf befestigten bzw. versiegelten Flächen
- Regelwerke zum Schutz von Baumbeständen (R SBB und DIN18920) sind einzuhalten
- Im Bereich des Waldes und innerhalb des NSG dürfen weder Maschinen, Baumaterial noch Bodenaushub gelagert bzw. abgestellt werden.
- Der Wiedereinbau von Material mit Wurzelresten von Neophyten ist zu unterlassen
- Zur Vermeidung der Befahrung des Waldbodens sind Arbeiten von den vorhandenen Wegen in Vor-Kopf-Bauweise auszuführen.
- Bodenmaterial auf Mieten, das in den Schutzgebieten wieder eingebaut werden soll, ist mit Regiosaatgut aus dem passenden Herkunftsgebiet (Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zwischenzubegrünen.
- Bei der Umsetzung einer Gewässerbegleitenden Pflanzung mit Schwarzerlen in der Ersatzau, oberhalb angrenzend an das Mittelwasserbett, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des §40 BNatSchG nur Pflanzen mit passenden Herkunftsnachweis zu verwenden. Nachweise sind vorzuhalten und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- Auf die Grundstücke im Kreuzungsbereich Schüttersort/Pfaffstraße (Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstücke 577, teilweise 696 (nur östlich Schüttersort) und 576) sind gemäß den Darstellungen des (s. PU 1.2) Obstgehölze (3xv, m. Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt werden 9 Hochstämme auf die Fläche gesetzt. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Das übrige Grundstück ist mit einer Saatgutmischung für Wildbienen (Pos. 190.5.1.25) aus dem passenden Herkunftsgebiet zu begrünen.
- Die Strauchpflanzungen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Kurl, Flur 1 Flurstück 696, sind gemäß den Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in einer Größenordnung von 240 m² umzusetzen. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband in einem Abstand von 1,5x1,5m, die Artenauswahl erfolgt gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Ausnahme der Arten Ribes nigrum und Cornus sanguinea. Diese beiden Arten sind ausdrücklich **nicht** zu verwenden. Es sind ferner Gehölze mit passendem Herkunftsnachweis und folgender Pflanzqualität zu verwenden: verpfl. Sträucher, o.B., 3-5 Triebe, Höhe 100-150cm.
- Die Vorschriften zum Artenschutz in Bezug auf geschützte Tierarten sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, welche unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Ergibt sich ein im Rahmen der Bauausführung spontanes Ereignis, das baubedingt zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG führen kann, sind die Arbeiten in dem betreffenden Bereich einzustellen.
Die UNB (aoeynhausen@stadtdo.de, Fon 0231/50-26808) ist umgehend zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die UNB behält sich die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen vor, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.
- Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind gemäß erarbeitetem Artenschutzfachbeitrag zudem die betroffenen Gehölze im Winterhalbjahr (Anfang Oktober - Ende Februar) zu roden. Der betroffene Baum mit Sommerquartierspotenzial ist gemäß vorgelegtem Artenschutzfachbeitrag ebenfalls im Winter zu entnehmen. Das genannte Zeitfenster kann potenziell in den September aufgeweitet werden, um die Rodungsarbeiten zu trockeneren Witterungsbedingungen (Bodenschutz) durchzuführen. In diesem Fall ist der Besatz von Höhlungen, Rissen, Rindenabplatzungen an Stämmen kurz vor der Fällung durch die ÖBB zu überprüfen.

- Die ÖBB kontrolliert außerdem im Vorfeld der Baumaßnahme den Eingriffsbereich auf ein Vorhandensein von Amphibien, soweit innerhalb der Amphibienwanderzeit gearbeitet werden muss. Kommt es zu einem vermehrten Einwandern von Amphibien in das Baufeld, so sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen über einen Amphibienschutzzaun zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere in die Baustelle gelangen und dort verenden. Der Amphibienschutzzaun ist in regelmäßigen Abständen und engmaschig von der ÖBB auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, angetroffene Tiere sind entsprechend umzusetzen.
- Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Feuersalamander angetroffen, die Symptome auf eine Erkrankung mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (BSal) oder *B. dendrobatidis* (Bd) aufweisen, sind diese Tiere zwischen zu halten. Die UNB ist davon umgehend zu informieren (aoeynhausen@stadtdo.de, Fon 0231/50-26808). Das Hygieneprotokoll des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK - ehem, LANUV, Stand 2021) ist dabei zu beachten.

Gehölzpflanzungen

Neupflanzungen aufgrund der Baumschutzsatzung:

Für 9 Gehölze, die außerhalb des Kurler Busches für die Durchführung der Maßnahme gefällt werden müssen, werden insgesamt 15 Ersatzpflanzungen erforderlich.

Die Fällung der 9 Gehölze wird vor Beginn der Baumaßnahme durch den AG veranlasst.

Entlang der Husener Straße sollen 7 Platanen in neu anzulegende Baumscheiben gepflanzt werden.

4 Bäume (2 Ginkgo-Bäume und 2 Amerikanische Amberbäume) sollen auf einer neu zu erstellenden Grünfläche vor Hausnummer Husener Straße 45 gepflanzt werden.

Auf dem Privatgrundstück auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Kurl sind 4 Neupflanzungen (Winterlinden) vorgesehen.

Die Lage ist auf dem Lageplan Ersatzpflanzungen 14.056-EB dargestellt.

Zusätzliche Neupflanzungen:

Kurler Busch	Im Bereich des neuen Grabenabschnittes zwischen der Straße „Im Ostfeld“ und dem Beginn der Gewässerverrohrung im Tiewinkel ist die Pflanzung von 6 gewässerbegleitenden Schwarzerlen vorgesehen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des §40 BNatSchG sind nur Pflanzen mit passendem Herkunftsnachweis zu verwenden. Der Nachweis ist vorzuhalten und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
Schüttersort	Auf der Grünfläche Ecke Schüttersort/Platzstraße ist auf der etwas 510 m ² großen Rasenfläche nach Abschluss der Kanalbauarbeiten eine Streuobstwiese mit 9 Obstbäumen anzulegen.

Strauchpflanzungen

Töllenkamp	Nahe der Straßenbiegung Töllenkamp/Rumpstraße sind parallel zu dem neu zu erstellenden Betriebsweg freiwachsende Strauchhecken auf 240 m ² zu pflanzen. Pflanzung im Dreiecksverband in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m. Es sind Gehölze mit passendem Herkunftsnachweis und folgender Pflanzqualität zu verwenden: verpfl. Sträucher, o.B., 3-5 Triebe, Höhe 100-150 cm. Pos. 736.2.6.49
------------	--

Einsaaten

Kurler Busch	Die in Anspruch genommene Waldfläche im Umfeld des Grabens Im Ostfeld wird mit Einsaaten wiederhergestellt. Dafür ist eine Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet 2) für Ufersäume mit 50% Gräsern und 50% Kräutern zu verwenden. Insgesamt ca. 1200 m ² .
Streuobstwiese	Für die Herstellung der Blumenwiese ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 2), Wildbienenmischung mit 100 % Kräutern zu verwenden. 510 m ²
Wiese Töllenkamp	Dort ist auf dem westlichen Teil, ca. 520 m ² , eine Bepflanzung mit einer Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, Kräuteranteil mindestens 50 %, nach Anweisungen des AG herzustellen. Zum Beispiel Saatgutmischung Blumenwiese. Auf dem östlichen Teil, ca. 960 m ² , soll die Fläche als extensiv genutzte Langgraswiese wiederhergestellt werden.

Neophytenruderalflur Im Bereich der ehemaligen Zeche Kurl ist eine Bepflanzung mit einer Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 2) Blumenwiese mit 50 % Blumen und 50% Kräuter vorgesehen. Insgesamt 950 m²

Sonstige Flächen

Langgraswiesen, Rasenflächen und Hausgärten (ca. 310 m²) werden gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt (Pos. 690.2.4.10)

Pflege

Für alle Pflanzungen ist eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Leistungen sind in den Positionen unter 741 beschrieben.

Vegetationsflächen:	Pos.741.2.1
Sträucher:	Pos.737.1 und 741.3
alle Bäume:	Pos. 741.4

Die Pflanzorte und Einsaatorte haben in Absprache mit dem AG, entsprechend dem Landschaftpflegerischen Begleitplan und den beigefügten Planunterlagen zu erfolgen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Baumaßnahme KE Pläßstraße/Tiewinkel, Kurler Busch	Vergabenummer B492/26
Angebot für Kanalbau Teil A & B	

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle abnehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

2.5 Verwertung von Abfällen

Die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber über die vorgesehene Verwertung Einvernehmen zu erzielen. Sämtliche recycelfähigen Baustoffe sind einer RC-Anlage zuzuführen, die der „Gütegemeinschaft Recyclingbaustoffe“ angehört.

Wiederverwertbare Altbaumaterialien (z.B. Rohre, Schienen), die bei Durchführung der Baumaßnahme anfallen, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Die Restwerte dieser Altbaustoffe sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die abzufahrenden Abfälle selbst zu verwerten (Übergang des Besitzes auf den Auftragnehmer), so gilt Nr. 1.

2.6 Entsorgung von nicht zum Wiedereinbau geeigneten Bodenmassen

Die Erdaushubmassen sind auf städtische Deponien zu transportieren.

Die Deponiegebühren (Wiege- und Deponierungskosten) trägt der Auftraggeber, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt. Die Lade- und Transportkosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen.

Soweit der vom Auftragnehmer vorgesehene Bauablauf von den Betriebszeiten der Deponien abweichende Anfahrzeiten erforderlich macht, sind diese mit der jeweiligen Deponieleitung rechtzeitig abzustimmen.

Daraus evtl. resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.7 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Nicht zu verwertende Bau- und Abbruchabfälle müssen auf den städt. Deponien entsorgt werden, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es gelten die Satzungen über

- Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) und
- die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Lade- und Transportkosten sowie die Deponiegebühren (gem. AbfGS) sind – soweit sie nicht als Besondere Leistungen in Positionen des LV beschrieben sind- in die Einheitspreise der jeweiligen Position einzurechnen.

Mehraufwendungen aufgrund von Satzungsänderungen der AbfS oder der AbfGS, die bis einen Tag vor Ablauf der Angebotsfrist bekannt gemacht wurden, werden nicht erstattet. Der Auftraggeber trägt die Kosten für evtl. gem. AbfS erforderliche Probeentnahmen und Gutachten, soweit es sich um die im LV beschriebenen Leistungen handelt.

	Vergabenummer	B492/26
Baumaßnahme		
KE Pläßstraße/Tiewinkel, Kurler Busch		
Leistung		
Kanalbau Teil A & B		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Anlage 1 Toleranzwerte für Rohrabnahmen

Zulässige Toleranzwerte der Stadtentwässerung Dortmund für Steinzeug-, Beton-, Stahlbeton- und Kunststoffrohren für VOB-Abnahme nach § 12 und § 13

Material	Rohr DN	Versatz Scheitel/ Kämpfer	Versatz Sohle	Axialver- schiebung	Unterbogen/ Ausbiegung
	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Steinzeug	250	17	5	28	17
Steinzeug	300	18	6	28	17
Steinzeug	400	23	6	28	20
Steinzeug	500	28	6	28	25
Steinzeug	600	31	8	28	30
Beton- und Stahlbeton	300	10	10	15	17
Beton- und Stahlbeton	400	10	10	15	20
Beton- und Stahlbeton	500	15	15	18	25
Beton- und Stahlbeton	600	15	15	18	30
Beton- und Stahlbeton	700	15	15	18	35
Beton- und Stahlbeton	800	20	20	20	40
Beton- und Stahlbeton	900	20	20	20	45
Beton- und Stahlbeton	1000	20	20	22	50
Beton- und Stahlbeton	1100	20	20	22	55
Beton- und Stahlbeton	1200	25	25	22	60
Beton- und Stahlbeton	1300	25	25	22	60
Beton- und Stahlbeton	1400	25	25	27	60
Beton- und Stahlbeton	1500	25	25	27	60
Beton- und Stahlbeton	1600	30	30	27	60
Beton- und Stahlbeton	1800	30	30	27	60
Beton- und Stahlbeton	2000	35	35	31	60
Beton- und Stahlbeton	2200	35	35	31	60
Beton- und Stahlbeton	2500	35	35	36	60
Kunststoff	250	10	5	15	17
Kunststoff	300	10	6	15	17
Kunststoff	400	10	6	15	20
Kunststoff	500	15	6	18	25
Kunststoff	600	15	8	18	30
Kunststoff	700	15	8	18	30

Der zulässige Toleranzwert für die Vertikalverformung bei Kunststoffrohren beträgt 5%.

Anlage 2 Wertminderungsformeln für Abnahme nach VOB/B § 12/13

Diese Formeln werden gültig für Schäden im Hauptrohr, wenn die zulässigen Toleranzwerte überschritten sind und die Dichtigkeit der Muffen weiterhin gegeben ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer Mängelhäufung nach Pkt. 1-3, bei festgestellten Mängeln die deutlich über den zulässigen Toleranzwerten liegen oder bei Mängeln, die erhebliche Einschränkungen des Betriebszustandes des Kanals auf Dauer nach sich ziehen, die Auswechslung der Haltung bzw. auch von Haltungsabschnitten zu verlangen.

1. Axialverschiebung

($\geq$ Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = \frac{\text{MP} \cdot i^2 \cdot f_k}{\text{DN}}$$

MP = Mittelpreis (Rohre liefern und verlegen)*

i = Axialverschiebung [mm]

DN = Rohrdurchmesser [mm]

f_k = Faktor für Lage = 0,25 (Scheitel/Kämpfer)
= 0,5 (Sohle)

2. Unterbogen

($\geq$ Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = \text{MP} \cdot l \cdot \frac{t^2}{\text{DN}} \cdot \frac{1}{J} \cdot f_k$$

MP = Mittelpreis (Rohre liefern und verlegen)*

l = Länge des Unterbogens [m]

t = ma. Tiefe des Unterbogens [mm]

DN = Rohrdurchmesser [mm]

J = Gefälle [%]

f_k = Faktor Kanalart = 0,5 (KM)
= 0,25 (KR)
= 1,0 (KS)

3. Versatz

($\geq$ Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = \text{MP} \cdot \frac{h^2}{\text{DN}} \cdot f_k$$

MP = Mittelpreis (Rohre liefern und verlegen)*

h = absolute Höhe des Versatzes [mm]

DN = Rohrdurchmesser [mm]

f_k = Faktor für Lage = 1,5 (Scheitel/Kämpfer)
= 2,0 (Sohle)

4. Deformation bei biegeweichen Rohren

($\geq$ Toleranzwert lt. Rohrstatik)

$$\text{Abzug A} = \frac{\text{MP} \cdot u^2 \cdot 10}{\text{DN}}$$

MP = Mittelpreis (Rohre liefern und verlegen)*

u = Deformation [%]

DN = Rohrdurchmesser [mm]

5. fehlendes Gelenkstück

pauschal: 3.500,-- €

MP = Mittelpreis (wird dem aktuellen Preisspeicher der Dortmunder Stadtentwässerung entnommen)

* Berechnungsgrundlage sind die Baukosten der Haltung einschließlich der angebundenen Schächte. Baukosten, die nicht eindeutig dieser oder anderen Haltungen oder Schächten zuzuordnen sind, wie Baustelleneinrichtung, Beschilderung, Verkehrssicherung, Stundenlohn etc. sind anteilig auf die Haltungslänge zu verteilen.